

Landsgemeinde-Mandat

des Kantons Appenzell I.Rh.



Ordentliche Landsgemeinde vom 29. April 1990

in Appenzell

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. März 1990 für die **am Sonntag, 29. April 1990**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes
9. Gesetz über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes
11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Abgabe von Fahrradvignetten)
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs
14. Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) bevormundet sind.

2. Im weitem wird auf die **Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen** und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8

Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.

Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» – Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin Vorgesprochenen abgestimmt.

Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgesprochenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über die Vorlage abgestimmt.

Die Landsgemeindeteilnehmer werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen.

Appenzell, 12. März 1990

Namens des Grossen Rates:

Der regierende Landammann:
C. Schmid

Der Ratschreiber:
F. Breitenmoser

Staatsrechnung und Voranschlag 1989

	Staatsrechnung 1989 Fr.	Voranschlag 1989 Fr.
1. Kanton		
Laufende Rechnung		
Einnahmen	50 421 360.05	48 599 479.--
Ausgaben	<u>49 676 701.69</u>	<u>48 321 889.--</u>
Einnahmen-Überschuss	744 658.36	277 590.--
Investitionsrechnung		
Einnahmen	11 415 792.--	6 994 686.--
Ausgaben	<u>9 974 894.80</u>	<u>11 085 600.--</u>
Einnahmen-, Ausgaben-Überschuss	<u>1 440 897.20</u>	<u>4 090 914.--</u>
Einnahmen-, Ausgaben-Überschuss der Verwaltungsrechnung	<u>2 185 555.56</u>	<u>3 813 324.--</u>
2. Inneres Land		
Laufende Rechnung		
Einnahmen	11 541 164.--	10 116 623.--
Ausgaben	<u>11 487 218.65</u>	<u>10 022 120.--</u>
Einnahmen-Überschuss	53 945.35	94 503.--
Investitionsrechnung		
Einnahmen	5 884 273.55	5 822 341.--
Ausgaben	<u>7 736 540.05</u>	<u>9 387 000.--</u>
Ausgaben-Überschuss	<u>1 852 266.50</u>	<u>3 564 659.--</u>
Ausgaben-Überschuss der Verwaltungsrechnung	<u>1 798 321.15</u>	<u>3 470 156.--</u>

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 1989/90 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	lic. iur. Carlo Schmid, Oberegg
Stillstehender Landammann:	Beat Graf, Appenzell
Statthalter:	Hans Manser, Gonten
Säckelmeister:	Charly Fässler, Appenzell
Landeshauptmann:	Josef Inauen, Appenzell
Bauherr:	Emil Neff, Appenzell
Landesfähnrich:	Paul Zeller, Appenzell
Armlcutsäckelmeister:	Josef Sutter, Appenzell
Zeugherr:	Hans Breu, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1989/90 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Emil Ulmann, Appenzell
Mitglieder:	Anton Mainberger, Oberegg, Vizepräsident
	Franz Fässler, Appenzell
	Josef Laimbacher, Appenzell
	Emil Neff, Gonten
	Ferdinand Bischofberger, Schlatt
	Johann Inauen, Schwende
	Josef Gmünder, Steinegg
	Dr. med. Kurt Ebnetter, Appenzell
	Josef Hörler, Schlatt
	lic. iur. Emil Nisple, Appenzell
	Pirmin Locher, Oberegg
	Alfred Wild, Appenzell

Zu Geschäft 7

Landschreiber war bisher:	Wilhelm Rechsteiner, Appenzell
Landweibel war bisher:	Philipp Speck, Appenzell

Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes

1. Begründung der Vorlage

Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes ist auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 vom Schweizervolk gutgeheissen worden. Kantonsintern hat diese Frage die Landsgemeinde erstmals im Jahre 1969 im Rahmen einer Initiative auf Einführung des fakultativen Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Kirch- und Schulgemeinden beschäftigt. Diese Initiative wurde abgelehnt. Die Landsgemeinde 1971 ermächtigte die Schul- und Kirchgemeinden, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Hievon haben in der Zwischenzeit alle Schul- und Kirchgemeinden Gebrauch gemacht. Die Einführung des integralen Frauenstimm- und Wahlrechtes wurde in der Folge von den Landsgemeinden 1973 und 1982 verworfen.

Bekanntlich hat die Landsgemeinde von Appenzell A.Rh. am 30. April 1989 das Frauenstimm- und Wahlrecht eingeführt. Die Ständekommission erachtete es daraufhin als notwendig, die politische Situation neu zu analysieren, und beschloss am 3. Mai 1989, die Vertreter der Bezirke und aller politischen Gruppierungen im Kanton zu einer Aussprache zu diesem Thema einzuladen. Zudem wurde am 8. Mai 1989 eine Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht, an der Landsgemeinde 1990 über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Appenzell i.Rh. abstimmen zu lassen.

Das Ergebnis der Zusammenkunft vom 6. Juni 1989, an welcher Vertreter aller Bezirke und aller politischen Gruppierungen zusammen mit der Ständekommission teilnahmen, bestand darin, dass eine Vorlage an der Landsgemeinde 1990 nicht nur wegen der eingereichten Initiative, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen richtig und notwendig sei. Der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes solle nicht nur zugestimmt werden, um eine Intervention der Bundesbehörden abzuwehren, sondern weil die Einführung dieses Rechtes einem elementaren Gebot der Rechtsgleichheit entspreche und weil die Zeit zur Einführung in der Tat gekommen sei. Dabei wurde ebenso klar zum Ausdruck gebracht, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes den Weiterbestand der Landsgemeinde, wie die teils langjährige Praxis in andern Kantonen zeigt, nicht tangiert, so dass diesbezüglich weiter nichts zu unternehmen sei.

Die Ständekommission teilte deshalb dem Grossen Rat an der Neu- und Alträt-Session vom 13. Juni 1989 mit, sie beabsichtige nach Konsultation aller politischen Kräfte im Kanton und mit Unterstützung derselben, dem Grossen Rat an der Gallenrats-Session 1989 eine Vorlage zu unterbreiten, mit der das integrale Frauenstimm- und Wahlrecht auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene eingeführt werden soll.

2. Revision von Art. 16 und 30 der Kantonsverfassung

Der Grosse Rat stimmte an der Gallenrats-Session 1989 der vorgelegten Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung einstimmig zu. Mit der Revision wird allen im Kanton

wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern an Landsgemeinden und Gemeindeversammlungen das Stimmrecht erteilt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind. Frauen, welche die Stimmrechtsvoraussetzungen hinsichtlich Alter und Wohnsitz erfüllen und auf welche kein Ausschlussgrund (Art. 396 ZGB) zutrifft, werden durch die Annahme dieser Verfassungsbestimmung ohne weiteres im Kanton, in den Bezirken, in den Gemeinden und den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stimm- und wahlberechtigt, soweit sie Mitglieder dieser Körperschaften sind. Die Revision des Art. 16 ändert an der Mitgliedschaft bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften nichts. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft für ihre Zugehörigkeit gemäss Gewohnheits- oder geschriebenem Recht vorschreibt, die Frauen mit Annahme des neuen Art. 16 KV in der betreffenden Körperschaft auch stimm- und wahlberechtigt sind. So werden Frauen, die den entsprechenden Geschlechtsnamen tragen, mit der Revision des Art. 16 KV bei der entsprechenden Rhode stimm- und wahlberechtigt, da die Rhodzugehörigkeit durch die Abstammung von einem Rhodsgenossen erworben wird. Anders verhält es sich z.B. bei der Mendle. Gemäss Art. 1 der Verordnung für die Anteilhaber der Mendle sind Anteilhaber und Nutzungsberechtigte an der Mendle alle im innern Landesteil wohnhaften männlichen Personen, insofern sie der Schwendner-, Rütner-, Lehner-, Schlatter-, Gontner-, Rinckenbacher- oder Stechlenegger-Rhode angehören. Für die Zugehörigkeit der Frauen in der Mendle ist daher eine Änderung der entsprechenden Verordnung durch die Mendle selbst notwendig. Bei den meisten Korporationen ist Grundeigentum, allenfalls verbunden mit Wohnsitz- und Bürgerrecht (Innerrhoder Bürger oder Bürger des Innern Landes) Voraussetzung für die Zugehörigkeit. Zu beachten ist bei verheirateten Personen in bezug auf Stimm- und Wahlrecht in den Korporationen zudem, dass in den meisten Fällen bei Gesamt- oder Miteigentum nur ein Stimmrecht besteht.

Die Revision des Art. 30 Abs. 10 KV enthält die notwendige Anpassung an den neuen Art. 16 KV.

Die am 8. Mai 1989 eingereichte Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung, es sei an der Landsgemeinde 1990 über die Einführung des Frauenstimmrechtes im Kanton Appenzell I.Rh. abstimmen zu lassen, ist gemäss Art. 7 bis Abs. 4 KV hinfällig geworden, da der Grosse Rat den Beschluss fasste, den vorliegenden Landsgemeindebeschluss der Landsgemeinde 1990 zu unterbreiten.

Der Grosse Rat hat das Inkrafttreten des Landsgemeindebeschlusses betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes nach Annahme durch die Landsgemeinde der Klarheit halber auf den Montag, 30. April 1990, festgesetzt.

3. Änderungen auf Verordnungsstufe

Die Annahme des revidierten Art. 16 KV durch die Landsgemeinde schafft unmittelbar neues Recht. Das hat zur Folge, dass alle kantonalen Bestimmungen, die dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechen, aufgehoben sind und nicht mehr angewandt werden dürfen. Dies trifft insbesondere für die beiden Verordnungen über die politischen Rechte und über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen zu. Da diese beiden Verordnungen aber die Bezirksgemeinden und die Urnenabstimmungen regeln, hat sich der Grosse Rat an der Verfassungsrats-Session mit diesen unter dem

Vorbehalt, dass die Landsgemeinde der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zustimmt, bereits befasst und die entsprechenden Änderungen vorgenommen. Wenn die Landsgemeinde 1990 das Frauenstimm- und Wahlrecht einführt, so werden sich aufgrund dieser Vorbereitungsarbeiten in bezug auf die am 1. Sonntag im Mai stattfindenden Bezirksgemeinden keine Probleme ergeben. Zudem wird auch der Bezirk Obereggen eine problemlose Urnenabstimmung durchführen können, indem die gedruckten Stimmzettel mit Bewilligung der Standeskommission später ausgeteilt werden können, welche hiezu ihre Zustimmung zweifellos erteilen wird.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts.

Landsgemeindebeschluss betreffend Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes

vom . . .

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh.
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die bisherigen Art. 16 sowie Art. 30 Abs.10 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 16

¹ An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

³ In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

Art. 30

¹⁰ In derselben sowie in den Gerichten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am Montag, 30. April 1990, in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

III. Abschnitt

Öffentliche Rechte und Pflichten des Einzelnen

Art. 16

¹ An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer stimmberechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

³ In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

⁴ Die Kirch- und Schulgemeinden sind berechtigt, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

Art. 30

¹⁰ In derselben (Standeskommission) sowie in den Gerichten können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund des letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisses nicht auf).

Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen

1. Anlass zur Schaffung eines Medienversorgungsgesetzes

Seit einigen Jahren wird bemängelt, dass in verschiedenen Gegenden unseres Kantons, die nicht an eine Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen sind, der Fernsehempfang unbefriedigend ist. Teilweise können ausländische Sender nicht empfangen werden, teilweise ist sogar der Empfang nationaler Sender von ungenügender Qualität. Dieser Zustand wird zurecht als unbefriedigend empfunden. Die genügende Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und insbesondere mit Fernsehprogrammen entspricht heutzutage offensichtlich einem Bedürfnis.

Zur Verbesserung der gegenwärtigen Lage sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar: Ausbau von drahtgebundenen (Gemeinschaftsantennenanlagen, GA) oder/und von drahtlosen Systemen (drahtlose Verbreitung ausländischer Programme, DRAVAP).

Die PTT stellt eine drahtlose Verbreitung ausländischer Programme zur Verfügung. Dies bedingt eine Übertragungsstation an zentraler Stelle, welche mit Fernsehsignalen durch Richtstrahl vom Säntis angespiesen wird. Weitere Umsetzer empfangen dieses Signal von dieser zentralen Übertragungsstation und strahlen es als Umsetzer auf einen anderen Kanal wieder ab. Die PTT hat ein solches Modell am 23. März 1988 grob projektiert. Von einer Übertragungsstation Appenzell (Unterlehn) und zwei Umsetzern in Schwende und Gonten könnte ein Gebiet mit ca. 750 Fernsehkonzessionären von Jakobsbad bis Schopfhalde sowie Teile von Appenzell und die Region um Schwende mit den drei ausländischen Programmen ARD, ZDF und ORF1 bedient werden.

Eine Gemeinschaftsantennenanlage empfängt die Fernsehsignale mit einer zentralen Antenne (Kopfstation), von wo aus die Signale mittels (bodenverlegter) Kabel zu den einzelnen Hausanschlüssen weitergeleitet werden. Im Kanton bestehen bereits heute verschiedene Gemeinschaftsantennenanlagen so die GA Appenzell, Meistersrüte, Schwende/Weissbad, Eggerstanden, Haslen und Gonten.

In den letzten Jahren haben zudem die sogenannten Satellitenprogramme erheblichen Aufschwung genommen. Die Satellitenprogramme können entweder durch Hausantennen oder durch GA-Antennen empfangen werden, während die DRAVAP für den Empfang von Satellitenprogrammen erst dann tauglich ist, wenn die PTT in ihrem technischen System solche Signale empfangen und weiter verbreiten, was heute noch nicht der Fall ist.

Die Standeskommission hat einem Ingenieurbüro für moderne Elektrik den Auftrag erteilt, in Bezug auf das DRAVAP-Projekt, das Leitbild für das Kabelfernsehen sowie den Einbezug des Bezirkes Obereggen ein Konzept auszuarbeiten. Der diesbezügliche Bericht sollte im Frühsommer 1990 abgeliefert werden.

2. Konzept des Gesetzes

Obwohl die entsprechenden technischen Fragen noch nicht geklärt sind, erscheint es der Standeskommission und dem Grossen Rat richtig, bereits in diesem Stadium einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, gestützt auf die der Kanton die entsprechenden Beschlüsse fassen und ausführen lassen kann.

2.1. Trägerschaft

Der Kanton soll mit diesem Gesetz die Kompetenz erhalten, als Träger von Versorgungseinrichtungen aufzutreten, d.h. z.B. DRAVAP als kantonale Einrichtung oder auch eine Gemeinschaftsantennenanlage zu betreiben. Er soll zudem die weniger weit gehende Möglichkeit haben, sich an solchen Trägerschaften zu beteiligen oder dieselben finanziell zu unterstützen.

2.2. Gebietseinteilung

DRAVAP z.B. kann nicht existieren, wenn nicht eine genügende Anzahl Fernsehkonzessionäre gebührenpflichtig sind. Der Kanton muss daher diese Gebührenpflicht statuieren können. Eine solche Gebührenpflicht rechtfertigt sich indessen nicht in jedem Fall: so z.B. dann nicht, wenn DRAVAP in ein Gebiet hineinstrahlt, in dem bereits eine Gemeinschaftsantennenanlage besteht. Wer an eine bestehende GA angeschlossen ist, der soll nicht bei der künftigen DRAVAP gebührenpflichtig sein. Dies bedingt, dass der Kanton die Kompetenz erhält, das Kantonsgebiet in DRAVAP-, Gemeinschaftsantennenanlagen- und evtl. in andere Zonen einzuteilen. Die Statuierung einer Anschlusspflicht ist stets eine etwas problematische Angelegenheit. Wenn jemand aber in einem bestimmten Gebiet eine TV-Empfangsanlage betreiben will, dann hat er auch zu den entsprechenden Verursachungskosten beizutragen.

2.3 Gebühren

Soweit private Anlagebetriebe vorhanden sind, will ihnen die Öffentlichkeit keine Vorschriften machen. Wenn sie allerdings den Staat insoweit in Anspruch nehmen, als sie in eine entsprechende Zone eingeteilt werden und damit den Vorteil des öffentlich-rechtlichen Anschlusszwanges erhalten, beansprucht der Staat sein Normierungsrecht der Gebühren. Für solche Auslagen gilt zudem, dass die Gebühren soweit als möglich gleich sein sollten. In dieser Hinsicht wird der Kanton gegebenenfalls auf dem Subventionsweg ausgleichend wirken, sofern die Gebühregrundsätze eingehalten worden sind. So sollte der Grundsatz gelten, dass bei DRAVAP die Gebühren im ganzen Kanton gleich hoch sind. Ob und wie der Kanton sich bei GA beteiligt, ist von Fall zu Fall festzulegen.

Die Regelung des Art. 4 mag etwas streng erscheinen. Ohne diese wäre DRAVAP indessen nicht zu realisieren. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind lediglich die Inhaber von TV-Empfangsanlagen, die aus technischen Gründen die von Anlagen ausgestrahlten Sendungen nicht empfangen können.

Die vom Grossen Rat zu erlassenden Vorschriften (Art. 6) werden insbesondere zu den Trägerschaften, zum Empfang bzw. zu den Systemen, zu den Gebühren (Berechnung und Veranlagung sowie Einzug) Stellung zu nehmen haben. Sie werden auch im technischen Bereich verschiedene Materien regeln müssen.

Weitergehende Aussagen können allerdings erst gemacht werden, wenn das entsprechende Konzept vorliegt. Mit dem vorliegenden Gesetz gibt die Landsgemeinde den kantonalen Behörden die Möglichkeit, die entsprechenden Schritte zeitgerecht in die Wege zu leiten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grossem Mehr (1 Gegenstimme) die Annahme des Gesetzes über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen.

Gesetz über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton kann die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen unterstützen, indem er als Träger von Versorgungseinrichtungen auftritt, sich an solchen finanziell beteiligt oder diese finanziell unterstützt.

Zweck

Art. 2

¹ Der Kanton kann Gebiete festlegen, welche durch Gemeinschaftsantennenanlagen (GA) oder durch andere Anlagen versorgt werden.

Gebiets-
einteilung

² Er kann innerhalb dieser Gebiete die Anschlusspflicht regeln.

Art. 3

¹ Die Gebühren sind aufgrund der Erstellungs- (Amortisations- und Zinskosten), Erneuerungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten zu berechnen.

Gebühren

² Sie können in Anschluss- und Benützergebühren unterteilt werden und sind im ganzen Kantonsgebiet soweit möglich gleich festzusetzen.

Art. 4

¹ Im GA-Gebiet entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die Anlage.

Gebühren-
pflicht

² In den Gebieten mit anderen Anlagen ist gebührenpflichtig, wer eine TV-Empfangsanlage betreibt oder durch Dritte betreiben lässt. Gebührenpflichtig sind auch jene Personen, die für ihre TV-Empfangsanlage keine Konzessionen der PTT erwerben müssen.

³ Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

⁴ Nicht gebührenpflichtig sind Inhaber von TV-Empfangsanlagen, die aus technischen Gründen die von Anlagen gemäss Abs. 1 und 2 ausgestrahlten Sendungen nicht empfangen können.

Art. 5

Widerrechtlicher Empfang

Wer eine Anlage widerrechtlich an die GA anschliesst oder eine pflichtige TV-Empfangsanlage ohne Gebührenzahlung betreibt, hat die doppelte Anschluss- und für die betreffende Zeit die doppelte Benützergebühr zu bezahlen.

Art. 6

Ausführungsvorschriften

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grossem Mehr (1 Gegenstimme) die Annahme dieses Gesetzes.

Revision des Steuergesetzes

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Nachdem die letzte Revision des Steuergesetzes (StG) auf 1. Januar 1987 insbesondere die notwendige Anpassung an Bundesgesetze wie BVG, UVG und die Erhöhung von verschiedenen Sozialabzügen beinhaltete, verfolgt die vorstehende Revision folgende Ziele:

- Änderung der Einkommenssteuersätze zum Ausgleich der kalten Progression;
- Entlastung der Verheirateten durch die Einführung eines Doppeltarifs;
- Entlastung der Halffamilien, der Rentner und der Doppelverdiener;
- Anpassung der verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten an das neue Eherecht;
- Neuregelung des Finanzausgleichs.

2. Ausgleich der kalten Progression

Der Einkommenssteuertarif gemäss Art. 30 StG gilt mit einer Ausnahme seit dem Jahre 1968. Durch mehrmalige Erhöhung der frankemässigen Abzüge in Art. 24, 25 und 29 StG wurde die teuerungsbedingte Mehrbelastung in dieser Zeit nur teilweise ausgeglichen. Es erschien daher der Standeskommission und dem Grossen Rat richtig, die Folgen der kalten Progression aufgrund der bisherigen Teuerung mittels Neugestaltung des Einkommenssteuertarifes auszugleichen. Darüber hinaus stellte sich auch die Frage, ob der künftige Ausgleich der kalten Progression im Gesetz geregelt werden sollte. Der Bund und mindestens 23 Kantone haben den ganzen oder teilweisen Ausgleich durch eine automatische, obligatorische oder freiwillige Indexierung des Steuertarifes und/oder der Abzüge gesetzlich geregelt. Es erschien richtig, diese Frage gleichzeitig mit der Neugestaltung des Einkommenssteuertarifs zu entscheiden. Als flexible Lösung wird die Einfügung eines neuen Art. 30 bis StG, d.h. eine freiwillige Indexklausel mit Kompetenzerteilung an den Grossen Rat erachtet. Der Grosse Rat soll unter Berücksichtigung der Finanzlage beim Kanton, Innerem Land, Bezirken und Gemeinden über die seines Erachtens notwendigen Anpassungen entscheiden können. Er erhält mit dieser Kompetenzregelung auch die Möglichkeit, Abzüge und Einkommenstarif abzuändern.

3. Einkommenstarif für Verheiratete

Anstelle des bisherigen starren Sozialabzuges für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete wird neu ein eigenständiger Tarif (sog. Doppeltarif) vorgeschlagen. Dieser erlaubt es, im Gegensatz zum geltenden Einheitstarif, bei jeder Einkommensstufe die gewünschte Entlastung gegenüber Alleinstehenden zu gestalten, so dass zusammen besteuerte Ehepaare (mit und ohne Doppelinkommen) gegenüber Konkubinatspaaren von allfälligen Benachteiligungen befreit werden können. Anstelle des bisherigen festen Sozialabzuges wird daher in Art. 30 Abs. 2 StG ein zweiter Einkommenssteuertarif für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten vorgeschlagen. Gegenüber dem geltenden Recht werden damit in praktisch allen Einkommensbereichen deutliche Entlastungen erreicht.

4. Entlastung für Halbfamilien und Rentner

4.1. Abzüge für Halbfamilien

Bekanntlich ist anlässlich der Beratung der Steuergesetzrevision 1987 im Grossen Rat der Antrag gestellt worden, die Hausangestelltenlöhne bei berufstätigen Witvern sollten als steuerlich abziehbar erklärt werden. Der Vorstoss wurde damals abgelehnt und auch auf eine Erhöhung des Sozialabzuges verzichtet. In der Tat ist nicht zu übersehen, dass alleinerziehende Elternteile neben der Mehrbelastung in ihrer Erziehungsaufgabe auch eine stärkere Einschränkung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfahren. Die Gleichschaltung der Halbfamilien mit Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, d.h. Steuerberechnung zum Verheiratetentarif und/oder gleiche Sozialabzüge, ist aus sozialpolitischen Gründen nicht erwünscht. Dagegen soll die verminderte Leistungsfähigkeit der betroffenen Steuerpflichtigen durch einen angemessenen, limitierten Hausangestelltenabzug gemäss Vorschlag in Art. 29 Abs. 1 lit. c StG berücksichtigt sowie der Abzug gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StG erhöht werden.

4.2. Rentnerbesteuerung

Bei der Einschätzungspraxis der Rentnerbesteuerung ergibt sich ein äusserst kontroverses Bild: während eine Grosszahl von Betagten mit der AHV-Rente als einziger Einkommensquelle oft ihre Ersparnisse gar vermehren kann, sind andere trotz Ergänzungsleistungen oder anderer Unterstützungen von Privaten oder der Öffentlichkeit nur schwer in der Lage, die Steuern zu begleichen. Allgemein sind vor allem Personen, die nicht bei Angehörigen leben können, wirtschaftlich benachteiligt. Es wurde daher bereits mehrmals von verschiedener Seite angeregt, die Ergänzungsleistungen der AHV/IV von der Steuerpflicht zu befreien. Die Besteuerung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt die Gleichbehandlung aller Einkommensteile. Ein EL-Bezüger soll deshalb gegenüber einem Arbeitnehmer mit kleinem Lohn nicht bessergestellt werden. Eine Änderung scheint trotzdem angezeigt, da im Sinne der grossen Mehrheit der Kantone auch im Kanton Appenzell I.Rh. sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigungen ausdrücklich als öffentliche Unterstützungsleistung gemäss Art. 23 lit. h von der Steuerpflicht auszunehmen sind.

5. Abzug für Doppelverdiener

Sind beide Ehepartner erwerbstätig, ist ihr Einkommen für die Berechnung des steuerbaren Einkommens zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass beide Einkommensteile zu einem höheren Progressionssatz zu besteuern sind, als wenn beide Ehegatten für sich separat steuerpflichtig wären. Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid vom 13. April 1984 die Kantone angewiesen, zusammen veranlagte Ehegatten nicht stärker zu belasten als ein Konkubinatspaar; konkreterweise hat es eine Mehrbelastung von höchstens 10% zugelassen. Das Steuergesetz von Appenzell I.Rh. sah bisher in Art. 25 Abs. 1 StG je einen proportionalen, limitierten Gewinnkostenabzug für Unselbständigerwerbende vor. Selbständigerwerbende können die Löhne von Hausangestellten angemessen abziehen. Eine befriedigende Lösung all dieser Anforderungen kann einzig ein echter Doppelverdienerabzug gemäss Art. 24 lit. I StG bringen, wie er beim Bund und auch den meisten Kantonen eingeführt ist.

6. Steuerausfälle

Aufgrund der vorgenommenen Entlastungsvergleiche und mit Hilfe der vorhandenen Steuerstatistik wurden die zu erwartenden Steuerausfälle, soweit möglich berechnet. Diese Berechnungen für jede Erwerbsgruppe, Einkommenshöhe und Zivilstand ergaben, dass die Steuerausfälle gesamthaft etwa 6% gegenüber dem bisherigen Betrag aufweisen würden. Diese Steuerausfälle sind aufgrund der finanziellen Lage des Kantons vertretbar und dürften auch nicht zu Steuerfusserhöhungen bei den einzelnen Gemeinwesen führen, sofern kein wirtschaftlicher Einbruch erfolgt.

7. Rechtsstellung der Ehefrau im Steuerverfahren

Nach dem heute geltenden Recht wird die Ehefrau nicht selbständig besteuert, sondern in der Regel durch ihren Ehemann vertreten. Bekanntlich ist am 1. Januar 1988 das neue Eherecht in Kraft getreten, gemäss welchem beide Ehegatten gemeinsam für das Wohl der Familiengemeinschaft zu sorgen haben. Wenn auch die Kantone im Sinne von Art. 6 Abs. 1 ZGB in der Ausgestaltung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse nicht beschränkt werden, so dürfen ihre Vorschriften dem Sinn und Geist des Bundeszivilrechts nicht zuwiderlaufen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass beide Ehegatten ihre Verfahrensrechte und -pflichten gegenüber den Steuerbehörden gemeinsam auszuüben haben und zumindest die Steuererklärung als Grundlagenausweis von beiden zu unterzeichnen ist. Mit der Gleichbehandlung der Ehegatten im Verfahrensrecht muss auch die Frage der Haftung der Ehegatten für die geschuldeten Steuern überprüft und neu geregelt werden. Deshalb ist in Art. 10 Abs. 3 StG die solidarische Haftung beider Ehegatten für die Gesamtsteuer vorzusehen.

8. Neuregelung des Finanzausgleiches

Die Neuregelung des Finanzausgleiches ist im Grossen Rat schon mehrere Male zur Diskussion gestanden, nachdem die bisherigen Bestimmungen dazu geführt haben, dass in den letzten Jahren keine solchen Beiträge an die Bezirke und Kirchgemeinden geleistet werden mussten. Die Revision des Steuergesetzes soll dazu benutzt werden, um auch in diesem Bereich eine Verbesserung zu erreichen. Dabei scheint es richtig und zweckmässig, in den Steuerausgleich nicht nur die Bezirke und Kirchgemeinden, sondern auch die Schulgemeinden einzubeziehen, wobei letztere nur Ausgleichsbeiträge erhalten sollen, wenn der im Schulgesetz vorgesehene Finanzausgleich nicht ausreicht.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5

Das bisherige Steuergesetz enthält keine eigenen Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen. Nach konstanter Bundesgerichtspraxis verstossen kantonale Gesetzesvorschriften, die die juristischen Personen als kultussteuerpflichtig erklären, weder gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit noch gegen die Rechtsgleichheit. Die entsprechende Lücke soll mit dem neuen Abs. 3 geschlossen werden.

Art. 7

Nach den Regeln der meisten Doppelbesteuerungsabkommen sind die Vergütungen, die auf einem früheren Dienstverhältnis mit dem Kanton, den Gemeinden usw. beruhen, nur im Schuldnerstaat steuerberechtigt, d.h. im Auszahlungsstaat. Um jedoch allfällige künftige Pensionen an Personen im Ausland nicht steuerfrei zu lassen, ist die gesetzliche Möglichkeit für eine Besteuerung zu schaffen.

Art. 10

Vgl. zu Art. 10 die Ausführungen unter I. Ziff. 7 (S. 21).

Art. 11

Der Freibetrag von Fr. 10 000.— in Abs. 2 wird auf Fr. 12 000.— erhöht.

Art. 17

Die Gewährung von Steuererleichterungen wird im Interesse der kantonalen Wirtschaftsförderung auf natürliche Personen ausgedehnt, wobei grundsätzlich darauf hingewiesen wird, dass solche Steuererleichterungen nur nach dem Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen zulässig sind.

Art. 22

Aufgrund von Art. 22 unterliegen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses einer vom übrigen Einkommen getrennten Jahressteuer und zwar zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung. Die Begründung für diese Regelung liegt in der ausserordentlichen Natur dieser Leistung: es ist sowohl für den Pflichtigen als auch für die Steuerbehörden vorteilhaft, wenn über derartige Leistungen steuerlich sofort abgerechnet werden kann. In der Praxis gilt diese Bestimmung auch für Kapitalleistungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen und der anerkannten Selbstvorsorge sowie aus der Unfallversicherung, ohne jedoch im Gesetz namentlich genannt zu werden. Nachdem die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge und der obligatorischen Unfallversicherung ab 1. Januar 1987 grundlegend neu geordnet worden sind, sollen auch alle anderen entsprechenden Leistungen, die getrennt vom übrigen Einkommen einer separaten Jahressteuer unterliegen, ausdrücklich und abschliessend aufgezählt werden.

Die entsprechende Anpassung des Gesetzes findet ihren Niederschlag in Art. 22 und Art. 30 Abs. 4 StG. Bisher wurden Jahressteuern einheitlich – ohne Gewährung von Sozialabzügen – zum Einkommenssteuertarif gemäss Art. 30 StG erhoben. Neu soll für Verheiratete die Jahressteuer zum Tarif für Verheiratete bemessen werden, da die Entlastung für Verheiratete für den ganzen Tarifbereich gelten soll. Dabei rechtfertigt es sich, als Rentensatz einen Mindestsatz festzulegen, der einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20 000.— entspricht, d.h. 3.3% für Verheiratete, 4.25% für Alleinstehende. Dies ist notwendig, weil sich sonst gegenüber der Besteuerung entsprechender Rentenleistungen Steuervergünstigungen ergäben, die nicht mehr dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung standhielten.

Art. 23

In Bezug auf die neue lit. h wird auf die Ausführungen in Ziff. 4.2. verwiesen. In der Praxis wird der Sold für Feuerwehrdienst (lit. i) bereits heute nicht besteuert. Nicht unter die

Steuerfreiheit fallen übrige Entschädigungen wie für Pikettendienst, Kursteilnahme, Wartgelder, etc., da es sich hierbei um normales Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit handelt.

Art. 24

Ohne Zweifel hat eine Familie ein grösseres Schutzbedürfnis und muss sich deshalb gegen allerlei Risiken auch besser abdecken als Einzelpersonen ohne die entsprechende soziale Aufgabe. Jene hat in der Regel auch mehr als gerade das Doppelte an Versicherungsprämien zu bezahlen. Dies rechtfertigt die bisherige Besserstellung von Ehepaaren in Art. 24 Abs. 1 lit. g StG. Der Grosse Rat stimmte zudem im Rahmen der ersten Lesung einem Antrag zu, wonach der Abzug in Art. 24 lit. g StG pro nicht selbständig besteuertes Kind von heute Fr. 400.— auf neu Fr. 600.— zu erhöhen sei. Die Ständekommission führte in ihrer Ergänzungsbotschaft für die zweite Lesung aus, die Veranlagungsbehörde sei nicht in der Lage, die eingesetzten Abzüge, sofern sie überhaupt detailliert deklariert werden, nachzuprüfen. Folglich gewähre sie in der Regel den höchst zulässigen Abzug unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen. Die dem Grossen Rat ursprünglich beantragten Versicherungsabzüge stimmten ausserdem mit der direkten Bundessteuer überein, was aus verwaltungstechnischen Gründen zu begrüssen sei. Die Ständekommission schlug deshalb dem Grossen Rat vor, auf eine Erhöhung der Versicherungsabzüge zu verzichten und statt dessen den Betrag in Art. 29 lit. d StG von Fr. 2 300.— auf Fr. 2 500.— zu erhöhen. Der Grosse Rat ist diesem Antrag gefolgt.

Zu Art. 24 Abs. 1 lit. l StG sind bereits Ausführungen unter Ziff. 5. vorgetragen worden.

Art. 25

Nach geltender Regelung kann für allgemeine Aufwendungen ein Abzug von 15% von dem um die Naturalbezüge gekürzten Bruttolohn vorgenommen werden, mindestens Fr. 600.— und maximal Fr. 2 400.—.

Entgegen dem Antrag der Ständekommission beschloss der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung, es sei eine Bestimmung auszuarbeiten, gemäss welcher die Dienstaltersgeschenke von der Steuerpflicht unter bestimmten Bedingungen ausgenommen seien. In der Folge wurde auf die zweite Lesung eine entsprechende Ergänzung des Art. 20 lit. a StG durch einen zweiten Satz vorgesehen. Dabei wurde von der Ständekommission nochmals geltend gemacht, eine Befreiung einzelner Teile des Erwerbseinkommens widerspreche dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. So sähen auch weder der Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer, noch die meisten kantonalen Steuergesetze entsprechende Ausnahmen vor. Auch das Gesetz über die direkte Bundessteuer, das voraussichtlich auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten werde, und der Entwurf des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sähen keine andere Regelung vor. Der Grosse Rat kam auf seinen Beschluss zurück, beschloss andererseits, den maximalen Gewinnungskostenabzug gemäss Art. 25 Abs. 1 von heute Fr. 2 400.— um Fr. 400.— zu erhöhen.

Art. 29

Der Kinderabzug in Appenzell I.Rh. ist letztmals per 1. Januar 1987 von Fr. 1 400.— auf Fr. 2 000.— erhöht worden. Die Ständekommission beantragte auf die erste Lesung hin eine Erhöhung auf Fr. 2 300.— per 1. Januar 1991. In der zweiten Lesung wurde dieser Betrag in der Folge auf Fr. 2 500.— erhöht.

Bei der Diskussion an der Gallenrats-Session 1989 wurde insbesondere geltend gemacht, die vorgeschlagenen Abzüge für alleinerziehende Elternteile mit Fr. 7 000.— seien nicht genügend. Die Ständekommission überprüfte die Sachlage nochmals eingehend und schlug dem Grossen Rat auf die zweite Lesung hin vor, den Betrag in Art. 29 lit. b StG von Fr. 3 000.— auf Fr. 4 500.— und in lit. c von Fr. 7 000.— auf Fr. 9 000.— sowie in lit. f von Fr. 1 500.— auf Fr. 2 500.— zu erhöhen.

Art. 30

Die grundsätzlichen Überlegungen zur Revision des Art. 30 bzw. zur Ergänzung des Art. 30 bis sind bereits unter Ziff. 2 und 3 vorgetragen worden.

Art. 43

Um das private Sparen steuerlich zu fördern, wird eine angemessene Erhöhung der Freibeträge in Art. 43 lit. a, b und c vorgeschlagen.

Art. 47

Die Aufgelder und Zuschüsse sind wirtschaftlich und steuerrechtlich Kapitaleinlagen und nicht Ertrag und sollten daher bei der Gesellschaft erfolgsneutral behandelt werden. Die geltende Bestimmung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 48

Diese Bestimmung hat ihre praktische Bedeutung verloren und soll deshalb aufgehoben werden.

Art 76

Da die Ehefrau selbst steuerpflichtig ist, ist sie nach Art. 75 StG auch selbst auskunftspflichtig.

Art. 77

Weigert sich der Steuerpflichtige, die notwendigen Bescheinigungen einzureichen, sollen die Steuerbehörden nach erfolgloser Mahnung diese Bescheinigungen direkt von Dritten einfordern können. Das Berufsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 87 und 89

Diese Änderungen ergeben sich aus den grundsätzlichen Überlegungen unter Ziff. 7.

Art. 116 bis

Bisher fehlte eine Bestimmung über die Bezugsverjährung.

Art. 130

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Ergänzung um eine Präzisierung beim Begriff des Verkehrswertes. Wenn ein objektiver, aktueller Verkehrswert vorliegt wie bei den Vermögensgegenständen, die veräussert werden, soll dieser auch für die Bewertung nach Art. 130 StG massgebend sein. Dabei wird insbesondere erreicht, dass die Bewertung bei Verkauf an Dritte oder bei Anrechnung unter den Erben soweit möglich auch steuerlich übernommen werden kann.

Art. 146 bis 148

Die Personalsteuer soll angesichts des äusserst geringen Ertrages und der komplizierten Erhebung in Zukunft nicht mehr erhoben werden, weshalb die entsprechenden Artikel ersatzlos gestrichen werden.

Art. 162 bis 165

Zur Neuregelung des Finanzausgleichs sind bereits unter Ziff. 8 Bemerkungen angebracht worden. Die entsprechenden Ausgleichsbeiträge sollen wie bisher durch den Grossen Rat festgelegt werden. Der entsprechende Höchstbetrag wird neu von 10% auf 5% der Staatssteuereinnahmen gesenkt, nachdem ein wirksamer Ausgleich auf dieser Basis ausreichend ist. Neu ist die Aeuffnung des Steuerausgleichsfonds gemäss Art. 164. Im Jahre 1989 haben die Gesamtsteuereinnahmen von juristischen Personen Fr. 4,5 Mio ausgemacht; 5% würden somit ca. Fr. 225 000.— betragen. Auch kann der bereits bestehende Steuerausgleichsfonds der Bezirke und Kirchgemeinden ebenfalls für die Ausrichtung solcher Ausgleichsbeiträge eingesetzt werden. Sodann sieht der neugefasste Art. 165 vor, dass Ausgleichsbeiträge gemäss der neuen Regelung erstmals für das Jahr 1989, zahlbar im Jahre 1990, ausgerichtet werden sollen, damit sofort eine Entlastung der berechtigten Körperschaften möglich ist.

Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs sind auch die Grossratsbeschlüsse betreffend den Finanzausgleich und die Buchführungspflicht der Bezirke vom 4. Dezember 1972 und betreffend den Finanzausgleich für die Bezirke vom 5. Januar 1976 zu revidieren, wobei die beiden Beschlüsse in einem Erlass vereinigt werden können. Um den besonderen Gegebenheiten des Bezirkes Obereggen gerecht zu werden, ist bei der massgeblichen Festsetzung des Steuerfusses derjenige des Inneren Landes in Abzug zu bringen. Der neue Grossratsbeschluss, welcher vom Grossen Rat bereits beraten und verabschiedet wurde, wird nach Annahme des Steuergesetzes durch die Landsgemeinde am 30. April 1990 in Kraft treten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision und Ergänzung des Steuergesetzes vom 28. April 1968,

beschliesst:

I.

Der Art. 5 wird durch einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Juristische Personen Art. 5

³ Sie entrichten eine Kirchensteuer nach dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Diese Steuer steht den Kirchgemeinden der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession im Verhältnis der ihr angehörenden Bevölkerung zu. Juristische Personen, welche konfessionelle Zwecke verfolgen, haben die Kirchensteuer nur der Kirchgemeinde dieser Konfession zu entrichten.

II.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird durch eine neue lit. c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Besteuerung von Personen
mit Wohnsitz ausserhalb
des Kantons Art. 7

² Beschränkt steuerpflichtig im Kanton sind zudem, abweichende staatsvertragliche Regelung vorbehalten, Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die

c) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden.

III.

Die bisherigen Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 11 Abs. 2, Art. 17, werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Steuergesetz
für den Kanton Appenzell I.Rh. (StG)
vom 28. April 1968**

Art. 5

¹ Juristische Personen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Verwaltung im Kanton geführt wird, sind im Kanton für ihren gesamten Ertrag und ihr gesamtes Kapital steuerpflichtig.

² Besitzen sie Betriebsstätten oder Liegenschaften ausserhalb des Kantons, so werden diejenigen Teile ihres Ertrages, welche auf diese Werte entfallen, im Kanton nicht besteuert.

Art. 7

¹ Personen mit Wohnsitz oder Sitz in andern Kantonen oder im Ausland sind im Kanton steuerpflichtig für diejenigen Teile ihres Einkommens und Vermögens oder Ertrages und Kapitals, welche auf im Kanton befindliche Betriebsstätten oder Liegenschaften entfallen.

² Beschränkt steuerpflichtig im Kanton sind zudem, abweichende staatsvertragliche Regelung vorbehalten, Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland die

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfand auf solchen Grundstücken sichergestellt sind;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder als Organe der Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen.

Besteuerung der Ehegatten in
ungetrennter Ehe und der
unmündigen Kinder

Art. 10

¹ Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind gemeinsam steuerpflichtig. Ihr Einkommen und ihr Vermögen werden unter jedem Güterstand zusammengerechnet. Handlungen eines Ehegatten sowie Handlungen der Steuerbehörde gegenüber einem Ehegatten binden auch den anderen Ehegatten.

³ Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer, Kinder für jene Steuerbeträge, die auf ihren Anteil am gesamten Einkommen und Vermögen entfallen.

Erwerbseinkommen minder-
jähriger Kinder

Art. 11

² Arbeitseinkünfte von Kindern, die sich in der Ausbildung befinden, werden nur soweit angerechnet, als sie nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 24 lit. f den Betrag von Fr. 12 000.— übersteigen. Anstelle dieses Freibetrages kann der Steuerpflichtige die tatsächlichen Ausbildungskosten geltend machen.

Steuererleichterungen

Art. 17

Die Standeskommission ist nach Anhörung des Bezirksrates ermächtigt, im Interesse der kantonalen Wirtschaftsförderung einzelnen natürlichen und juristischen Personen Steuererleichterungen einzuräumen, soweit dies nach dem Konkordat über den Ausschluss von Steuerabkommen zulässig ist und bestehende Unternehmungen nicht benachteiligt werden.

IV.

Die bisherigen Art. 22 sowie Art. 23 lit h und i werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

c. ausserordentliche
Einkünfte

Art. 22

¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen:

- a. die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft erzielten Kapitalgewinne (Liquidationsgewinne);

Alte Fassung

Art. 10

¹ Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so wird die Ehefrau nicht selbständig besteuert; ihr Einkommen und Vermögen wird ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet.

² Das Einkommen, mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, und das Vermögen der Minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder werden dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet.

³ Die Ehefrau und die Kinder haften solidarisch für jene Steuerbeträge, die auf ihren Anteil am gesamten Vermögen und Einkommen entfallen.

Art. 11

¹ Minderjährige Kinder werden für ihre Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vom Beginn des Steuerjahres an selbständig besteuert, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden.

² Minderjährige, die sich in Ausbildung befinden, werden für ihre Erwerbseinkünfte nur dann besteuert, wenn im massgebenden Berechnungszeitraum nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 24 lit. f ein Jahreseinkommen von Fr. 10 000.— erreicht wird.

³ Ohne Rücksicht auf das Alter wird das minderjährige Kind besteuert für das Gewinneinkommen, das ohne eigene Arbeitsleistung aus einer Erwerbsunternehmung zufließt, an welcher es durch Erbgang oder Schenkung zum Gesellschafter geworden ist.

⁴ Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet für die Steuern der selbständig besteuerten minderjährigen Kinder.

⁵ Der Grosse Rat ist ermächtigt, den Ansatz gemäss Abs. 2 um höchstens 50% zu erhöhen.

Art. 17

Um die wirtschaftlichen Interessen des Kantons zu fördern, kann die Standeskommission nach Anhörung des Bezirksrates neuen Industrien für das Jahr, in dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird, und für höchstens neun folgende Jahre Steuererleichterungen gewähren.

Art. 22

¹ Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und Kapitalabfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses unterliegen im Jahre der Auszahlung einer Jahressteuer. Die Einkommenssteuer wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zum Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung berechnet.

Neue Fassung

- b. die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischeneinschätzungen nicht oder nicht während zwei vollen Steuerjahren erfassten ausserordentlichen Einkünfte, wie Kapitalabfindungen, Kapital- und Lotteriegewinne;
- c. Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit;
- d. Kapitaleleistungen aufgrund der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge;
- e. Gewinne und geldwerte Leistungen, die dem Berechtigten aus der Liquidation juristischer Personen zufließen.

² Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem der Gewinn erzielt wird oder die Leistung zufließt.

Steuerfreie Einkünfte

Art. 23

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- h) Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Mitteln, namentlich ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen der AHV und IV, Hilflosenentschädigungen, Verwandtenunterstützung, sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 20 lit. i;
- i) Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

² Es gelten sachgemäss die Abzüge gemäss Art. 20 lit. g. Der Art. 29 findet bei der Berechnung der Jahressteuer keine Anwendung.

Art. 23

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- a) Kapitalgewinne auf Privatvermögen;
- b) der Vermögensertrag aus Beteiligungen an Gesellschaften und Vereinen sowie Zuwendungen aus Stiftungen und dergleichen, die im Kanton gemäss Art. 45 Ziff. 1, Art. 53, Art. 54, Art. 55 oder Art. 57 besteuert werden, nach Massgabe des Verhältnisses, in welchem der Ertrag der Besteuerung im Kanton unterworfen ist. Zur Bestimmung des Steuersatzes ist der steuerfreie Vermögensertrag mitzuberücksichtigen;
- c) der Vermögensertrag aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, die als natürliche Personen besteuert werden (Art. 45 Ziff. 1), nach Massgabe des Verhältnisses, in welchem der Ertrag der Besteuerung im Kanton unterworfen ist. Zur Bestimmung des Steuersatzes ist der steuerfreie Vermögensertrag mitzuberücksichtigen;
- d) der Vermögenszuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung;
- e) Kapitalzahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sowie für Tod, soweit sie nicht aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, vom Arbeitgeber, von der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung fließen;
- f) Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen;
- g) Kapitalzahlungen, die bei einem Stellenwechsel durch den Arbeitgeber oder eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
- h) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln und Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 20 lit. i;
- i) der Militärsold und Vergütungen im Zivilschutz.

V.

Der bisherige Art. 24 Abs. 1 lit. b 2. Abschnitt und Abs. 2 werden aufgehoben; die bisherige lit. g wird neu gefasst und der Abs. 1 mit einer neuen lit. l ergänzt:

Abzüge

Art. 24

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- g) die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2400.— für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und von Fr. 1200.— für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug erhöht sich um Fr. 400.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;
- l) 10% vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, höchstens Fr. 5000.—; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher und regelmässiger Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Art. 24

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- a) für die Ausübung des Berufes in unselbständiger Stellung notwendige Ausgaben und besondere Aufwendungen;
- b) für die selbständige Erwerbstätigkeit notwendige Ausgaben und besondere Aufwendungen, insbesondere Löhne und Naturalleistungen an Arbeitnehmer und für sie bezahlte Versicherungsbeiträge sowie geschäftsmässig begründete Abschreibungen; Sofern die Ehefrau des Pflichtigen nachweisbar im Betriebe des Ehemannes mitarbeitet und die Stelle einer bezahlten Arbeitskraft im Betrieb versieht und anstelle der Ehefrau eine Hausangestellte beschäftigt wird, sind diese Kosten angemessen zu berücksichtigen;
- c) Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften und für die Verwaltung des Vermögens notwendige Ausgaben;
- d) Schuldzinsen sowie Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten dienen;
- e) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil, für die unter dessen elterlichen Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- f) die gesetzlichen Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Eidgenössische Invalidenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, an die Arbeitslosenversicherung sowie Prämien, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu entrichten sind;
- g) die Prämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Beiträge für Alters-, Renten- und Invaliditätsversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2 500.— für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen und von Fr. 1 000.— für alle übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug erhöht sich um Fr. 400.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Als Sparkapitalien gelten Bankguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und andere Darlehensforderungen;
- h) Zuwendungen an von der Steuerpflicht befreite Ausgleichskassen, Sozialversicherungskassen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie der angemessenen Vorsorge des eigenen Personals dienen. Zur Verhinderung von Missbräuchen kann die Standeskommission Weisungen über die Höhe der Zuwendungen erlassen.
- i) Zuwendungen für ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke, sofern sie derart sichergestellt sind, dass jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

VI.

Der bisherige Art. 25 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

b) Berufsauslagen Unselbständigerwerbender Art. 25

¹ Von den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden gemäss Art. 24 lit. a die Kosten für die allgemeinen Berufsauslagen, die vom Arbeitgeber nicht abgegolten werden, wie Aufwendungen für Berufskleider und -werkzeuge, Fachliteratur, berufliche Weiterbildung, privates Arbeitszimmer usw. pauschal abgezogen. Diese Pauschale beträgt 15% vom Nettolohn gemäss Lohnausweis, jedoch mindestens Fr. 600.— und höchstens Fr. 2 800.—. Der Abzug steht jedem unselbständigerwerbenden Ehegatten zu. Er wird ohne besonderen Nachweis gewährt; höhere Auslagen sind zu belegen.

VII.

Der bisherige Art. 29 Abs. 1 lit. a – d und lit. f sowie der Abs. 2 werden aufgehoben und neu gefasst; der Artikel wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Steuerfreie Beträge Art.29

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen: Fr. 2 200.—
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt aufkommen: Fr. 4 500.—
- c) für erwerbstätige Steuerpflichtige, die anstelle des dauernd arbeitsunfähigen, getrennt lebenden, geschiedenen oder verstorbenen Ehegatten zur Führung des Haushalts mit Kindern, für deren Unterhalt sie aufkommen, eine Hausangestellte benötigen: 1/2 des Bruttolohnes gemäss Lohnausweis, maximal Fr. 9 000.—
Der gleichzeitige Abzug nach lit. b ist ausgeschlossen.
- d) für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt: Fr. 2 500.—
- f) von der steuerbaren Altersrente der AHV oder Rente der IV: Fr. 2 500.—
Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 25 000.—, so ermässigt sich dieser Abzug um Fr. 250.— je Fr. 1 000.— Mehreinkommen.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, Abzüge für besonders hohe Krankheits- und Ausbildungskosten zuzulassen.

⁴ Als Kind gemäss Abs. 1 gelten die leiblichen Kinder sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Alte Fassung

k) nach Gesetz, Statuten oder Reglement geleistete Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus den ihr gleichgestellten andern Vorsorgeformen im Sinne und im Umfang von Art. 82 BVG. Art. 170ter bleibt vorbehalten. Die Standeskommission kann die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

Art. 25

¹ Als allgemeine Aufwendungen zur Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden abgerechnet:

- a) von dem um die Naturalbezüge gekürzten Gesamtbetrag der Einkünfte 15%, jedoch mindestens Fr. 600.— und höchstens Fr. 2 400.—;
- b) von den um die Naturalbezüge gekürzten Einkünften des zweiten unselbständig erwerbenden Ehegatten 15%, mindestens Fr. 2 000.— und höchstens Fr. 4 500.—.

Anstelle dieser Abzüge kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, für die er den Nachweis erbringt, geltend machen.

² Als besondere Aufwendungen können zusätzlich die notwendigen Auslagen für die Fahrt zum Arbeitsort, für Mehrauslagen wegen auswärtiger Verpflegung und Unterkunft sowie für Schicht- oder Nachtarbeit abgerechnet werden. Die Standeskommission kann für diese Abzüge Pauschalbeträge festsetzen. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten.

³ Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Ansätze gemäss Abs. 1 lit. a und b um höchstens 50% zu erhöhen.

Art. 29

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für den Steuerpflichtigen Fr. 2 200.—
- b) für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen Fr. 5 000.—
- c) für den Haushalt des verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Steuerpflichtigen, der zusammen mit unterstützungsbedürftigen Kindern einen Haushalt führt Fr. 3 000.—
für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zusammen mit unterstützungsbedürftigen Kindern, für die von dritter Seite keine Alimente zufließen, einen Haushalt führt Fr. 3 000.—
für den Haushalt des ledigen Steuerpflichtigen, der zufolge seiner beruflichen Stellung gehalten ist, einen Haushalt mit entlöhnten Hausangestellten zu führen Fr. 3 000.—
- d) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt Fr. 2 000.—
- e) für jeden unterstützungsbedürftigen Verwandten, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt Fr. 1 200.—

VIII.

Der bisherige Art. 30 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Steuersätze

Art. 30

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt für alle Steuerpflichtigen, ausgenommen die gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten:

1 % für die ersten	Fr. 2 000.—
2 % für die weiteren	2 000.—
3 % für die weiteren	3 000.—
4 % für die weiteren	3 000.—
5 % für die weiteren	4 000.—
6 % für die weiteren	4 000.—
7 % für die weiteren	7 000.—
7,5% für die weiteren	20 000.—
8 % für die weiteren	55 000.—
9 % für die weiteren	60 000.—
9,5% für die weiteren	20 000.—
Für steuerbare Einkommen über	180 000.—
beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen einheitlich 8%.	

² Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten:

1 % für die ersten	Fr. 4 000.—
2 % für die weiteren	3 000.—
3 % für die weiteren	3 000.—
4 % für die weiteren	3 000.—
5 % für die weiteren	7 000.—
6 % für die weiteren	30 000.—
7 % für die weiteren	50 000.—
8 % für die weiteren	78 000.—
9 % für die weiteren	80 000.—
9,5% für die weiteren	44 000.—

f) für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Altersrente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht Fr. 1 500.—
Beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 20 000.—, so ermässigt sich der Abzug für je Fr. 1 000.— Mehreinkommen um Fr. 100.—.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen und Abzüge für besonders hohe Krankheits- und Ausbildungskosten zuzulassen.

³ Bei Haupteinschätzungen sind für die Festsetzung der steuerfreien Beträge die Verhältnisse bei Beginn des Steuerjahres oder bei Beginn der Steuerpflicht, bei Zwischeneinschätzungen die Verhältnisse im Zeitpunkt der Änderung der bisherigen Einschätzungsgrundlagen massgebend.

Art. 30

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

2 % für die ersten	Fr. 2 000.—
3 % für die weiteren	Fr. 3 000.—
4 % für die weiteren	Fr. 4 000.—
5 % für die weiteren	Fr. 5 000.—
6 % für die weiteren	Fr. 26 000.—
7 % für die weiteren	Fr. 20 000.—
7,5% für die weiteren	Fr. 20 000.—
8 % für die weiteren	Fr. 20 000.—
9 % für die weiteren	Fr. 20 000.—
10 % für die weiteren	Fr. 60 000.—

² Für Einkommen über Fr. 180 000.— beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen einheitlich 8%.

³ Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang aufgeführten Steuerbeträge.

Neue Fassung

9 % für die weiteren	58 000.—
Für steuerbare Einkommen über	360 000.—
beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen einheitlich 8%.	

- ³ Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang aufgeführten Steuerbeträge.
- ⁴ Die Jahressteuer für ausserordentliche Einkünfte i.S. von Art. 22 wird in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 und 2 zum Satz berechnet, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Art. 29 findet keine Anwendung. Es ist der Satz einer entsprechenden wiederkehrenden Leistung, mindestens aber jener eines steuerbaren Einkommens von Fr. 20 000.—, anzuwenden:
- auf Kapitalabfindungen und Entschädigungen gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. c;
 - auf gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Alters- und Invalidenleistungen und auf Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Ehegatten, die unmündigen oder die in Ausbildung stehenden Kinder und die unterstützungsbedürftigen Personen, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer zur Hauptsache aufgekommen ist.

IX.

Das Steuergesetz wird durch einen Art. 30 bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Art. 30 bis

- ¹ Der Grosse Rat kann die Folgen der kalten Progression bei der Einkommenssteuer durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen und Vermögen voll oder teilweise ausgleichen.
- ² Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Dezember 1990 oder seit der letzten Anpassung um mindestens 12 Prozent, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich gemäss Abs. 1 vor, wobei auf die Wirtschaftslage und die Finanzlage der Gemeinwesen Rücksicht zu nehmen ist. Der Grosse Rat beschliesst einen allfälligen Ausgleich spätestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Haupteinschätzung.

X.

Der bisherige Art. 43 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ergänzt:

Steuerfreie Beträge

Art. 43

Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50 000.—
- b) für Steuerpflichtige, die ein Anrecht auf den Abzug gemäss Art. 29 lit. b oder c haben, zusätzlich Fr. 50 000.—
- c) für jedes Kind, für das ein Abzug gemäss Art. 29 lit. d gemacht werden kann, zusätzlich Fr. 20 000.—

Art. 43

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnungen abgezogen:

- a) für den Steuerpflichtigen Fr. 20 000.—
- b) für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen zusätzlich Fr. 20 000.—
- c) für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Rente der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, zusätzlich Fr. 9 000.—

Neue Fassung

XI.

Die bisherigen Art. 47 lit. d und Art. 48 lit. d werden ersatzlos aufgehoben; die bisherige lit. e in Art. 48 wird neu lit. d.

XII.

Der bisherige Art. 76 lit. a wird ersatzlos aufgehoben; die bisherigen lit. b und c werden neu lit. a und b.

XIII.

Der bisherige Art. 77 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Alte Fassung

- d) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 7 000.—
² Der Grosse Rat ist ermächtigt, diese Ansätze um höchstens 50% zu erhöhen.

Art. 47

Für die Berechnung des steuerbaren Ertrages fallen in Betracht:

- a) der ausgewiesene Geschäftsertrag;
- b) alle der Geschäftsrechnung belasteten, geschäftsmässig nicht begründeten Aufwendungen an Dritte, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen, Einzahlungen auf das Gesellschafts- oder Genossenschaftskapital aus Mitteln der Gesellschaft oder Genossenschaft, Einlagen in Reserven und geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen;
- c) alle der Geschäftsrechnung nicht gutgeschriebenen Einkünfte;
- d) bei Vermehrung des Aktienkapitals erzielter Aufgeld (Agio), soweit es die Emissionskosten und den Anteil an den kapitalsteuerpflichtigen Reserven übersteigt.

Art. 48

Bei der Ermittlung des Reinertrages können abgezogen werden:

- a) die kantonalen und eidgenössischen Steuern;
- b) Zuwendungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit sie der angemessenen Vorsorge des eigenen Personals dienen. Zur Verhinderung von Missbräuchen kann die Standeskommission Weisungen über die Höhe der Zuwendungen erlassen.
- c) die Zuwendung an den Kanton und seine Anstalten, an Bezirke und Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten, sowie an andere juristische Personen, welche im Hinblick auf gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind, insbesondere auch Zuwendungen an steuerbefreite Ausgleichskassen und Sozialversicherungskassen;
- d) Rabatte und Rückvergütungen auf Warenlieferungen bis zum Höchstsatz von 5% des Verkaufspreises, mit Ausnahme der Warenlieferungen an das eigene Personal, welche von dieser Beschränkung ausgenommen sind;
- e) Verluste aus den der Bemessungsperiode unmittelbar vorangegangenen vier Geschäftsjahren, soweit die bei den bisherigen Einschätzungen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Art. 76

Gegenüber den Steuerbehörden sind zur Erteilung schriftlicher oder mündlicher Auskünfte verpflichtet:

- a) die Ehefrau des Steuerpflichtigen über ihr Einkommen und ihr Vermögen;
- b) Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer über das Rechtsverhältnis mit dem Steuerpflichtigen, insbesondere über dessen Anteile, Ansprüche und Bezüge.
- c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen.

Neue Fassung

Bescheinigungspflichten
Dritter

Art. 77

² Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung trotz Mahnung nicht ein, kann die Steuerbehörde diese vom Dritten einfordern. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

XIV.

Der Art. 87 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Pflicht zur Einreichung

Art. 87

² In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

XV.

Der Art. 89 Abs. 1 wird durch einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Eingabefrist

Art. 89

¹ . . . In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterzeichnen. Fehlt eine der beiden Unterschriften, wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Nachfrist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen wird.

XVI.

Das Steuergesetz wird durch einen neuen Art. 116 bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Bezugsverjährung

Art. 116 bis

Rechtskräftig festgesetzte Steuern verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft. Die Verjährung wird durch jede Bezugshandlung unterbrochen und ruht, solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen Wohnsitz hat oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Art. 77

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, an Unfall- und übrige Sozialversicherungen;
- b) juristische Personen über ihre Leistungen an Mitglieder der Verwaltung oder anderer Organe;
- c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;
- d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;
- e) Stiftungen über die Leistungen an Begünstigte.
- f) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge und Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen.

² Erhält ein Steuerpflichtiger trotz Verlangens keine Bescheinigung, so kann er die Steuerbehörde zur direkten Einforderung ermächtigen.

Art. 87

Die Steuerpflichtigen werden bei jeder periodischen Hauptveranlagung von der kantonalen Steuerverwaltung durch öffentliche Anzeigen und durch Zustellung eines Formulars zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert.

Art. 89

¹ Die Steuererklärung ist innert der in der öffentlichen Anzeige oder im Formular festgesetzten Frist der kantonalen Steuerverwaltung unterzeichnet einzureichen.

² Mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen werden zur Ergänzung zurückgesandt, fehlende Beilagen nachgefordert.

Neue Fassung

XVII.

Der bisherige Art. 130 wird durch einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Grundsatz für die
Bewertung

Art. 130

Für Vermögensgegenstände, die anlässlich der Teilung veräussert werden, bestimmt sich der Verkehrswert nach dem tatsächlichen Erlös.

XVIII.

Die bisherigen Art. 146 bis Art. 148 werden ersatzlos gestrichen.

XIX.

Die bisherigen Art. 162 bis 165 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Grundsatz

Art. 162

Zur Entlastung der steuerlich stark belasteten Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden werden Ausgleichsbeiträge ausgerichtet. Für Schulgemeinden werden nur Ausgleichsbeiträge gewährt, sofern der im Schulgesetz geregelte Finanzausgleich nicht ausreicht.

Festsetzung

Art. 163

Die Ausgleichsbeiträge für die Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden werden, sofern solche ausgerichtet werden können, durch den Grossen Rat festgesetzt. Sie dürfen gesamthaft 5% der Staatssteuereinnahmen nicht übersteigen.

Fonds

Art. 164

Zur Deckung der vom Staate zu leistenden Ausgleichsbeiträge an die Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden wird ein gesetzlicher Steuerausgleichsfonds errichtet. Dieser wird durch folgende Aufwendungen geäuftet:

Alte Fassung

Art. 130

Für Erbschaften und Schenkungen sind die Bewertungsvorschriften gemäss Art. 34—40 des Steuergesetzes sinngemäss anzuwenden.

Art. 146

¹ Der Kanton, das Innere Land, die Bezirke und Gemeinden können von den natürlichen Personen, die in ihrem Gebiet Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine jährliche Personalsteuer von je höchstens Fr. 6.— erheben.

² Die Personalsteuer wird erstmals mit dem Beginn des Kalenderjahres geschuldet, in welchem der Steuerpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt.

Art. 147

Von der Personalsteuer sind befreit:

- a) vermögenslose und erwerbsunfähige Personen;
- b) armenrechtlich unterstützte Personen;
- c) Ehefrauen;
- d) Lehrlinge und Studierende ohne steuerpflichtiges Einkommen.

Art. 148

Für die Einschätzung, den Bezug und einen allfälligen Erlass der Personalsteuer sind die Bezugsstellen zuständig.

Art. 162

Zur Entlastung der steuerlich stark belasteten Bezirke und der Kirchgemeinden werden Ausgleichsbeiträge ausgerichtet. Der Finanzausgleich für die Schulgemeinden wird durch das Schulgesetz geregelt.

Art. 163

Die Ausgleichsbeiträge für die Bezirke und die Kirchgemeinden werden, sofern solche ausgerichtet werden können, durch den Grossen Rat festgesetzt. Sie dürfen gesamthaft 10% der Staatssteuereinnahmen nicht übersteigen.

Art. 164

Zur teilweisen Deckung der vom Staat zu leistenden Ausgleichsbeiträge an die Bezirke wird ein Steuerausgleichsfonds errichtet. Dieser wird durch folgende Aufwendungen geöffnet:

Neue Fassung

- a) einen vom Grossen Rat jährlich festzulegenden gleich hohen Anteil am Steuerertrag der juristischen Personen für den Kanton, das Innere und Äussere Land, die Bezirke sowie die Kirch- und Schulgemeinden;
- b) dem Ertrag der Steuern der Rhoden gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Auszahlung

Art. 165

¹ Erstmals für das Jahr 1989, zahlbar im Jahre 1990, können an die Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden Beiträge aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Steuerkraft, Steuerfuss, Finanzbedarf und nach der Bevölkerungszahl.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Grossratsbeschluss.

XX.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Ausnahme der neuen Art. 5 Abs. 3, Art. 17, Art. 116 bis sowie Art. 162 bis Art. 165, die sofort gelten, auf 1. Januar 1991 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

Alte Fassung

- a) einen Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer;
- b) ...
- c) dem Ertrag der Steuern der Rhoden gemäss Art. 6 Abs. 2;
- d) ...

Art. 165

¹ Erstmals für das Jahr 1969, zahlbar im Jahre 1970, können an die Bezirke sowie an die Kirchgemeinden Beiträge aus dem Ausgleichsfonds ausgerichtet werden. Diese Beiträge sind abgestuft nach Steuerkraft, Steuerfuss, Finanzbedarf und nach der Bevölkerungszahl.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach einer vom Grossen Rat zu erlassenden Verordnung.

Abgabe von Fahrradvignetten

1. Anlass zur Revision

Der Bundesrat hat am 24. Mai 1989 aufgrund von Vorstössen aus dem Nationalrat die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV) und die Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969 (BAV) in dem Sinne geändert, dass ab 1. Januar 1990 die bisherigen Aluminiumkennzeichen für Fahrräder aus Gründen des Umweltschutzes definitiv durch selbstklebende und alljährlich zu erneuernde Vignetten ersetzt sowie die Fahrradregister und -papiere abgeschafft werden. Gemäss dem neuen Art. 34 Abs. 1 VVV erbringt das am Fahrrad befestigte Fahrradkennzeichen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 70 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG). Nach Abs. 2 von Art. 34 VVV werden als Fahrradkennzeichen Vignetten abgegeben, die den Hinweis auf die zuständige Haftpflichtversicherung, die Kantonsbezeichnung, eine fortlaufende Seriennummer und das Geltungsjahr enthalten. Im weiteren schreibt Abs. 3 des gleichen Artikels vor, dass die Vignetten vom 1. Januar des aufgedruckten Geltungsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig sind. Gemäss Art. 36 Abs. 1 VVV sind für die Beschaffung und die Abgabe der Vignetten die Kantone zuständig. In der Folge hat die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) ein Vertragswerk über die Abgabe von Fahrradvignetten ausgearbeitet. Gemäss Ziff. 2 Abs. 1 dieses Vertrages beauftragt der unterzeichnete Kanton die VSA, in seinem Namen und auf seine Rechnung für das Kantonsgebiet ein Verteilnetz für die Abgabe von Fahrradvignetten zu organisieren. Dem Bürger soll dabei auf einfachem unbürokratischem Weg der Beitritt zur Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Kantons für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge ermöglicht werden. Im weiteren sieht Abs. 2 der gleichen Ziffer vor, dass die VSA zu diesem Zweck mit der PTT einen Vertrag über die Inanspruchnahme des Detailverteilnetzes im Namen des Kantons abschliesst.

2. Neuregelung

Die Tatsache, dass die meisten umliegenden Kantone für die Fahrradvignetten inskünftig nur noch eine Gebühr von rund Fr. 5.— für die Versicherungsprämie erheben, hat die Ständekommission bewogen, das notwendige Verfahren in die Wege zu leiten, damit auch in unserem Kanton die Gebühr für Fahrradvignetten ab 1. Januar 1990 nur noch Fr. 5.— beträgt. Um dieses Vorhaben ausführen zu können, ist eine Änderung des Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 30. April 1967 (EGzSVG) notwendig, da dieser einerseits die Notwendigkeit eines Fahrradkontrollschildes (Abs. 1) und andererseits die Entrichtung einer jährlichen Steuer (Abs. 2) vorsieht. Zudem sind in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und zur Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 4. Dezember 1972 (VVOEGzSVG) verschiedene Bestimmungen über die Fahrräder enthalten, welche ebenfalls geändert werden müssen. Im neuen Art. 5 EGzSVG wird festgelegt, dass Fahrräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen verkehren, mit einem Fahrradkennzeichen im Sin-

ne von Art. 34 der Verkehrsversicherungsverordnung versehen sein müssen, wobei die entsprechende Gebühr von der Ständekommission festzusetzen ist. Der Grosse Rat hat in der Folge auch den entsprechenden Grossratsbeschluss betreffend Revision der VVOEGzSVG beschlossen und unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landsgemeindebeschlusses am Montag nach der Landsgemeinde 1990, rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Es geht bei der Revision der Vollziehungsverordnung ausschliesslich um Anpassungen, welche durch die Abgabe von Fahrradvignetten notwendig werden. Auch der Landsgemeindebeschluss soll rückwirkend auf 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
(Abgabe von Fahrradvignetten)**

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
vom 30. April 1967

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut
ersetzt:

Fahrräder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen verkehren, müssen mit einem Fahrradkennzeichen im Sinne von Art. 34 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 versehen sein. Die entsprechende Gebühr wird von der Standeskommission festgesetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
vom 30. April 1967**

Art. 5

¹ Fahrräder, die auf öffentlichen Strassen des Kantons verkehren, müssen mit einem Fahrrad-Kontrollschild versehen sein.

² Für jedes Fahrrad-Kontrollschild ist eine jährliche Steuer zu entrichten.

Grundstückserwerb durch den Kanton

1. Allgemeine Überlegungen

Der heutige Zustand auf dem Bodenmarkt und die entsprechenden Preisexplosionen haben bekanntlich dazu geführt, dass seitens des Bundes Sofortmassnahmen im Bodenrecht als notwendig erachtet und von der Bundesversammlung die dementsprechenden Beschlüsse im Herbst 1989 in Kraft gesetzt wurden. Auch in unserem Kanton haben die Bodenpreise Höhen erreicht, die als alarmierend bezeichnet werden müssen. Die Standeskommission hat daher bereits an der letzten Landsgemeinde, nicht zuletzt im Gefolge von entsprechenden Diskussionen in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass der Bodenmarkt auch für unseren Kanton ein besonderes Problem darstelle. Mit dem vorgeschlagenen Landsgemeindebeschluss soll dem Kanton ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem der Entwicklung auf dem Bodenmarkt entgegenge wirkt werden kann. Der Kanton soll Boden erwerben können, um in einzelnen Fällen (Strassen, öffentliche Werke etc.) Landabtausch vorzunehmen. Zudem soll aktive Wirtschaftspolitik betrieben werden, indem im Rahmen der Wirtschaftsförderung Boden zu annehmbaren Preisen weitergegeben werden kann. Es soll auch versucht werden, mit dem Kauf von Land der Bodenspekulation mindestens zu einem gewissen Teil entgegenzuwirken. Schliesslich soll der Kanton mit Hilfe des Kredites für seine eigenen und somit für die Bedürfnisse der Öffentlichkeit Bauland erwerben können und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem er auf das Land noch nicht unbedingt angewiesen ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1

Der von der Landsgemeinde zur Verfügung gestellte Kredit von Fr. 10 Mio. soll für den Erwerb von Grundstücken oder die Beteiligung an solchen verwendet werden. Dabei ist an den Erwerb von Grundstücken gemäss Art. 655 ZGB gedacht, d.h. an Liegenschaften als solche, aber auch an Miteigentumsanteilen an Grundstücken (Stockwerkeigentum). Es können somit vom Kanton überbaute oder unüberbaute Grundstücke erworben werden und zwar in ihrer Gesamtheit oder in Teilen. Die Finanzierung des Kredites von Fr. 10 Mio. soll je nach Notwendigkeit vorgenommen werden. Die Standeskommission denkt zur Zeit daran, den Steuerausgleichsfonds von Fr. 7 Mio. dafür zur Verfügung zu stellen. Weitere Kredite bis zum Betrag von Fr. 10 Mio. sollen je nach Notwendigkeit und Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, wobei auch ein Erlös bei Wiederverkauf in diese Rechnung einfließen soll. Die entsprechende Rechnungslegung erfolgt in der Staatsrechnung und wird somit jederzeit offen dargelegt werden.

Art. 2

Der Art. 2 umschreibt die Verwendung der erworbenen Grundstücke, d.h. der Kanton soll Grundstücke erwerben für die preisgünstige Weitergabe im Rahmen der Wirtschafts- und Wohnbauförderung, für die Bekämpfung der Bodenspekulation, zum Zwecke der Wiederveräusserung für Abtausch (Inanspruchnahme von privatem Eigen-

tum zu öffentlichen Zwecken) und für die Bedürfnisse des Kantons. Mit dem Abs. 2 wird unmissverständlich – insbesondere auch in bezug auf die Bedürfnisse des Kantons – zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den erworbenen Grundstücken um Finanzvermögen des Kantons handelt. Wenn der Kanton daher solche Grundstücke für den Eigenbedarf verwenden, d.h. Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen des Kantons überführen will, unterliegt ein derartiger Beschluss zwingend den Bestimmungen des Finanzreferendums gemäss Art. 7 ter der Kantonsverfassung. Will z.B. der Kanton eine gemäss Art. 1 des vorgelegten Beschlusses erworbene Liegenschaft für eigene Zwecke (Verwaltungsgebäude) überbauen oder ein bereits überbautes Grundstück eigenen Zwecken zuführen, so ist gemäss den Bestimmungen des Art. 7 ter der Kantonsverfassung beim Betrag von Fr. 250'000.— bis Fr. 499'000.— der Beschluss dem fakultativen Referendum zu unterstellen; wenn die Summe Fr. 500'000.— übersteigt, ist der Beschluss zwingend der Landsgemeinde vorzulegen.

Art. 4

Mit dem Vollzug des Landsgemeindebeschlusses durch die Standeskommission soll sichergestellt werden, dass der Staat rasch und zielgerecht handeln kann. Nur so ist es ihm möglich, die Ziele dieses Beschlusses zu erreichen. Mit der offenen Rechnungslegung in der Staatsrechnung ist Gewähr dafür geboten, dass der Grosse Rat seiner Aufsichtspflicht jederzeit nachkommen kann. Dabei liegt es keineswegs im Sinne des Beschlusses, Bezirke und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften diesbezüglich in ihrer Eigeninitiative zu beschränken oder zu konkurrenzieren, d.h. es soll diesen in jedem Falle der Vorzug gegeben werden. Der Kanton wird daher vorgängig dem Erwerb von Grundstücken mit Mitteln aus diesem Fonds in jedem Falle Rücksprache mit den Bezirken der gelegenen Sache nehmen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton.

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton

vom . . .

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb von Grundstücken oder die Beteiligung daran durch den Kanton wird ein Kredit von Fr. 10 000 000.-- erteilt.

Art. 2

¹ Die gemäss Art. 1 erworbenen Grundstücke sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) für die preisgünstige Wiederveräusserung zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung sowie zum Zwecke der Bekämpfung der Bodenspekulation;
- b) für Landabtausch;
- c) für Bedürfnisse des Kantons.

² Die gemäss Art. 1 erworbenen Grundstücke bilden Finanzvermögen des Kantons.

³ Die Überführung von solchen Grundstücken in das Verwaltungsvermögen des Kantons zum Zwecke des Eigenbedarfes unterliegt den Bestimmungen des Finanzreferendums gemäss Art. 7 ter der Kantonsverfassung.

Art. 3

Der Erlös aus Wiederverkäufen gemäss Art. 2 ist der Rechnung dieses Beschlusses gutzuschreiben und steht für die Wiederverwendung zur Verfügung.

Art. 4

Der Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses obliegt der Standeskommission.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.

Umbau und Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs

1. Chronik

1.1 Vorgeschichte

Die im vorgelegten Landsgemeindebeschluss behandelten Räumlichkeiten und Gebäude werden im Kunstdenkmälerband des Kantons Appenzell I.Rh. von Pater Dr. Rainald Fischer wie folgt umschrieben:

- Im 2. Stockwerk des Rathauses, in der mehrfach umgestalteten ehemaligen Wohnung des Landweibels und in einem Teil des 1. Dachgeschosses sind seit 1964 die Sammlungen des Historischen Vereins Appenzell (vorher im alten Zeughaus, dann im Schloss) unter dem Namen Heimatmuseum Appenzell untergebracht. Im oberen Dachgeschoss werden alte Blockgefängnisse erhalten und Gerichtsalertümer aufbewahrt.
- Das nach dem Bäckermeister und Bauherrn Josef Anton Broger «s'Buherre Hanisefs» benannte Doppelwohnhaus bildet als malerisches Konglomerat von vier plastisch akzentuierten Giebeln den architektonisch notwendigen Übergang vom Vorplatz der Pfarrkirche zur Steilwand des Rathauses. Aus der Bauzeit von 1560/61 stammt das gemauerte Erdgeschoss mit dem um drei Stufen vertieften, tonnengewölbten Keller längs des Rathauses. Die drei Obergeschosse in vertäferter Holzkonstruktion von 1831 haben biedermeierlichen Charakter: eine Blockkammer mit derben Einbauschränken und zweifeldriger Nussbaumtür aus dem 17. Jahrhundert wurden damals ins Dachgeschoss versetzt.

Das Haus Buherre Hanisefs wurde im Jahre 1971 vom Kanton gekauft und besteht aus einem Doppelwohnhaus mit zwei Ladenlokalen und einer Bäckerei.

Im Jahre 1980 erklärte sich der Grosse Rat damit einverstanden, die Planung für die Umwandlung des Buherre Hanisefs in ein Bürogebäude aufzunehmen. Auf diese Umwandlung wurde nach eingehenden Abklärungen aus denkmalpflegerischen Überlegungen verzichtet. Da das Haus schon damals umfangreiche Dachsanierungen sowie die Ersetzung der elektrischen, sanitären und heiztechnischen Anlagen als notwendig erschienen liess, wurden in der Folge Projektstudien dahingehend aufgenommen, das bestehende Museum im Rathaus durch den Einbezug eines Teiles des Buherre Hanisefs zu vergrössern. Dieser teilweise Einbezug des Buherre Hanisefs in das Museum konnte aber nicht befriedigen, weil damit weite Teile des Hauses im bisherigen Zustand geblieben wären.

1.2. Neue Nutzungsmöglichkeiten

In der Folge wurde zusammen mit einem Fachmann ein neues Konzept erarbeitet, wobei vorgeschlagen wurde, in den Häusern Buherre Hanisefs und Rathaus eine kombinierte

Nutzung mit verschiedenen Partnern, die vieles gemeinsam haben, zu verwirklichen. So im Hause Buherre Hanisefs die Räumlichkeiten des Kur- und Verkehrsvereins Appenzell sowie die Räumlichkeiten für die Volksbibliothek sowie die Kantonsbibliothek und als Hauptträger das Museum Appenzell unterzubringen, während das 2. Obergeschoss sowie das 1. und 2. Dachgeschoss des Rathauses dem Muesum allein verbleiben sollten.

Nach Gutheissung dieses Grundkonzeptes setzte die Standeskommission im April 1987 unter dem Vorsitz von Bauherr E. Neff sowie als Mitglieder den Säckelmeister und je einen Vertreter des Historischen Vereins, des Vereins Volksbibliothek sowie des Kur- und Verkehrsvereins eine Planungskommission ein, welche in der Folge seitens des Bundes in bezug auf die Denkmalpflege mit Dr. J. Ganz, Denkmalpfleger des Kantons Thurgau, als Berater ergänzt wurde. Nach Durchführung eines Studienauftrages, welcher dazu diente, die optimale Vertikalerschliessung der Häuser Buherre Hanisefs und des Rathauses mit Treppe und Lift aufzuzeigen, konnte eingehender an die Planung herangegangen werden.

Das Ergebnis dieser Planung bestand darin, dass im Herbst 1988 eine Kostenschätzung vorgenommen werden konnte, welche zu einem Planungskredit von Fr. 350 000.-- führte. Der Grosse Rat nahm an der Gallenrats-Session vom 28. November 1988 von der entsprechenden Botschaft Kenntnis und hiess den angebotenen Projektierungskredit für die Renovation und den Umbau des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses von Fr. 350 000.-- einstimmig gut. Die Planungskommission nahm nach unbenütztem Ablauf der Finanzreferendumsfrist anfangs des Jahres 1989 ihre Arbeit wieder auf.

Bei der Überarbeitung und definitiven Festlegung des Raumprogrammes stellte die Planungskommission fest, dass die geplanten Archivräume erweitert werden sollten. Zudem wurde versucht, der Volksbibliothek etwas mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Abklärungen ergaben im weiteren, dass das heutige Landesarchiv in der neuen Kanzlei platzmässig an der obersten Grenze angelangt ist und dass dieses weder feuer-, einbruch-, wasser- noch trümmersicher ist. Es erschien daher unabdingbar, die Frage zu prüfen, ob nicht im Zuge der geplanten Unterkellerungen (Unterkellerung Buherre Hanisefs mit Einbezug eines Teiles des Kirchenplatzes sowie des Raumes zwischen neuer Kanzlei und Buherre Hanisefs) unter dem Kanzleiplatz ein weiterer Raum für ein neues Landesarchiv geschaffen werden sollte, wobei das bisherige Landesarchiv in die Räume der Volksbibliothek eingegliedert würde.

Aufgrund dieser Sachlage teilte die Standeskommission dem Grossen Rat an der Verfassungsrats-Session 1989 mit, der Projektierungskredit müsse aufgrund der grösseren Archivräume und der Umgestaltung dieser Räume als Kulturgüterschutzräume um Fr. 15 000.-- erhöht werden. Sodann werde es aus denkmalschützerischen Gründen als notwendig erachtet, die Konstruktion des Rathaus-Dachstockes massstäblich aufzunehmen, wofür Kosten von Fr. 10 000.-- notwendig seien. Die Planung des neuen Landesarchivs bedinge einen Planungskredit von Fr. 36 000.--, welcher von der Standeskommission beschlossen worden sei, da sie es als unumgänglich erachte, diese Frage in die laufende Planung miteinzubeziehen.

Es war somit von einem Planungskredit von Fr. 411 000.-- auszugehen. Stimmt die Landsgemeinde dem Projekt zu, ist der Planungskredit gesamthaft im angebotenen Kredit enthalten.

1.3. Arbeit der Planungskommission

Nebst der definitiven Bereinigung des Raumprogrammes bestanden die ersten Arbeiten der Planungskommission in folgenden Tätigkeiten:

- Festlegung eines Zeitplanes
- Auftragserteilung für ein geologisches Gutachten
- Durchführung von Museumsbesuchen
- Rücksprache mit der kantonalen Heimatschutzkommission
- Kontaktnahme mit dem Bundesamt für Kulturpflege
- Auftragserteilung für die Aufnahme des Dachstuhles.

Sodann wurde für die Planungskommission recht bald klar, dass die in der Botschaft für den Planungskredit angeführte Aussage, die vorgelegten Konzeptionen seien im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes in definitiven Konzepten festzuhalten, den Arbeitsumfang der Planungskommission bei weitem überstieg. Sie bestellte daher aus teils eigenen Mitgliedern und teils zugezogenen interessierten Personen, insbesondere aus Mitgliedern des Historischen Vereins und des Vereins Volksbibliothek eine Museumskommission und eine Betriebskommission. Der Museumskommission wurde der Auftrag erteilt, das Museumskonzept weiter auszuarbeiten und zu einem definitiven und abschliessenden Konzept zu gestalten. Die Betriebskommission erhielt die Aufgabe, den Betrieb des künftigen Museums in der kombinierten Nutzung durch Kur- und Verkehrsverein Appenzell, Volksbibliothek, Kantonsbibliothek und Museum zu überlegen und konzeptionell auszuarbeiten.

Die Planungskommission selbst hatte sich mit dem definitiven Raumprogramm, dem Bauprojekt und den damit zusammenhängenden Detailstudien (Heizung, Sanitär, Elektrizität, Sicherheit, Brandschutz) sowie mit dem Kostenvoranschlag zu befassen. Zu beurteilen und auszuarbeiten war vor allem auch die Gestaltung des Liftanbaues, wobei mit der kantonalen Heimatschutzkommission aufgrund verschiedener Varianten eine Einigung gefunden werden konnte. Weiter war es notwendig, die Konzepte der Museums- und Betriebskommission zu überprüfen und in die Planung einzubauen.

2. Gebäudeanalyse

2.1. Rathaus

«Das Rathaus ist in die nördliche Häuserzeile der Hauptgasse einbezogen. Der Massivbau von 1561 - 1563 gehört dem Typus der Rathäuser mit offener Erdgeschosshalle an, der letztlich auf die mittelalterlichen Kommunalbauten Oberitaliens zurückgeht. Unter den Bögen und Tonnengewölben der zweischiffigen Halle mit den vier ungefügten Pfeilern wird seit eh und je Markt gehalten» (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Appenzell Innerrhoden).

Wichtige Merkmale:

- Massives, dreistöckiges Gebäude, verputzt
- Asymmetrischer Fassadenaufbau mit spätgotischen Staffelfenstern
- Öffentliches Gebäude mit verschiedenen Nutzungen:
Markthalle, Ratssäle, ehem. Weibelwohnung (jetzt Museum), ehem. Gefängnis usw.
- Steiles Satteldach, beeindruckende Dachkonstruktion.

2.2. Buherre Hanisefs

Das Buherre Hanisefs bildet mit dem rückseitig angebauten Bäckereihaus den Abschluss der nördlichen Häuserzeile an der Hauptgasse. Es handelt sich um bürgerliche Wohnhäuser mit erdgeschossigen Ladenlokalen auf Hauptgasse und Kirchenplatz hin orientiert. Die spezielle Situierung ermöglicht eine dreiseitige Belichtung der Geschosse. Aufgrund der Eingriffe in die Dachkonstruktion lässt sich feststellen, dass das Buherre Hanisefs ursprünglich mit einem Walmdach versehen war. Im 19. Jahrhundert wurde der Dachstock umgebaut und mit Giebelaufbauten versehen.

Wichtige Merkmale:

- Massives Sockelgeschoss
- Gestemmter Fassadentäfer im Biedermeiercharakter, Lisenen als Kolossalpilaster ausgebildet, konsolengestützter Erker
- Bandfenster, teilweise orig. sechsteilige Sprossenfenster
- Geschweifte Giebedächer mit neugotischen Giebelfenstern
- Symmetrien, Lokalsymmetrien

3. Konzepte

3.1. Architektonisches Konzept

Die baulichen Massnahmen lassen sich in drei Bereiche gliedern.

- Restaurieren und Renovieren** der Bausubstanz im Sinne der Denkmalpflege stehen im Vordergrund.
Das ganze Ensemble ist Teil des geschützten Ortsbildes und ausserdem von nationaler Bedeutung.
Der gotische Dachstuhl des Rathauses muss restauriert werden. Fehlende Holzbauteile, wie Pfosten und Büge, die im Verlauf der Jahrhunderte entfernt wurden, sind wiedereinzusetzen.
Die gestemmten Fassaden mit Biedermeierelementen und die Appenzellerfenster in Sechserteilung mit Schiebeflügel des Buherre Hanisefs sind in schlechtem Zustand und daher zu restaurieren.
Gewölbekeller, Innenverkleidungen, Einbauten und Türen sowie das Wohnzimmer mit Erker und grünem Kachelofen, Feuerwand und Herd bleiben erhalten.
- Eingriffe** in die Bausubstanz nur dort, wo es durch die neue Nutzung unbedingt erforderlich ist und wo es zu einer Verbesserung führt.
Die bestehende Einteilung des Museumsgeschosses im Rathaus ist aus einem Wohnungsgrundriss entstanden und daher kleinteilig. Grössere Räume, die in einer Raumfolge angeordnet werden, ermöglichen einen Besucherrundgang. Die Räumlichkeiten sollen hell ausgearbeitet werden und somit das Ausstellungsgut optimal zur Geltung bringen.
Das massive Sockelgeschoss des Buherre Hanisefs ist in schlechtem Zustand. Die bestehende Fenstereinteilung ist für die neue Nutzung des Erdgeschosses als Museumsfoyer ungünstig. Es soll eine neue Einteilung mit grösseren Fenstern geschaffen werden.

Der neue Museumseingang ist sowohl auf die Hauptgasse als auch auf den seitlich tiefergelegenen Kirchenplatzbereich orientiert. Die Arkade definiert den Eingang des öffentlichen Gebäudes in Analogie zu den Arkaden bei Rathaus, Landeskantlei und Kirchenunterführung.

Auf die Seite gegen die Hauptgasse hin wird die Schaufensterfront mit einem Klebdach versehen. Es bildet einerseits den oberen Abschluss dieser Partie und integriert so das Beschattungssystem. Die Fensterproportionen werden denjenigen der Fassade angepasst.

Das Grundrissinnere im Bereich der Ostwand zwischen Rathaus und Buherre Hanisefs ist unterbelichtet. Die Galerien ermöglichen innere Sichtbezüge und erleichtern die Orientierung. Die Lichtführung von oben lässt die Rathauswand und die Verbindung zwischen den zwei typologisch verschiedenen Gebäuden deutlich zur Geltung kommen.

- c) **Neue, zusätzliche Räumlichkeiten** bilden die Unterkellerung des Buherre Hanisefs, des Kirchen- und Kantleiplatzes.

Im Untergeschoss sind Museumsdepot, Kantonsbibliothek und Landesarchiv untergebracht. Diese Räume werden als Kulturgüterschutzräume ausgebildet.

Die Volksbibliothek umfasst die Bereiche unter der Bäckerei und des alten Landesarchivs im Kantleigebäude.

Im Untergeschoss der Kantlei und des Buherre Hanisefs befinden sich ausserdem die Räume für Haustechnik, Sanitär und Maschinen.

Der Liftanbau erschliesst Rathaus und Buherre Hanisefs. Damit sind beide Häuser auch Behinderten zugänglich, mit Ausnahme der Blockkammer im Dachgeschoss des Buherre Hanisefs und des Obergeschosses des Bäckerhauses. Der Liftanbau nimmt den Platz in der nordseitigen Gebäudenische ein, anstelle des bestehenden WC-Anbaus. Die Anordnung des Liftes ins bestehende Ensemble fügt sich gut in die mittelalterliche Typologie dieses Ortes ein.

3.2. Nutzungskonzept

Ziel des Nutzungskonzeptes ist es, verschiedene Bedürfnisse von Museum, Volks- und Kantonsbibliothek, Kur- und Verkehrsverein sowie Landesarchiv in den Gebäuden zu integrieren.

Es wurden Lösungen gesucht, die einen optimalen Betriebsablauf garantieren. Hiezu erfolgten Abklärungen hinsichtlich:

- Raum-/Nutzungsabgrenzungen
- Brandschutz
- Schutz vor Einbruch und Diebstahl.

Das vorgeschlagene Konzept trägt den spezifischen Bedürfnissen Rechnung.

Das Erdgeschoss des Buherre Hanisefs mit seiner offenen Gestaltung ermöglicht zudem gemeinsame Veranstaltungen aller beteiligten Institutionen.

Das Raumprogramm wurde in der Planung weiterentwickelt und deckt folgende Raumbedürfnisse (m²) ab:

	UG.	EG.	1.OG.	2.OG.	1.DG.	2.DG.	Total
Museum	130	0	88	327	276	100	921
Kantonsbibliothek	110	0	0	0	0	0	110
Volksbibliothek	145	32	32	20	0	0	229
Kur- und Verkehrsverein	40	40	31	0	0	0	111
Landesarchiv	160	0	0	0	0	0	160
Infrastrukturen inkl. Erschliessung	160	90	25	29	14	5	323
Gesamttotal Nettogeschossfläche	745	162	176	376	290	105	1 854

Bei den 745 m² im Untergeschoss handelt es sich um **neue** Gebäudeteile, so um Archivräume für das Museum (130 m²), die Kantonsbibliothek (110 m²), Räume für die Volksbibliothek (145 m²), Archivräume für den Kur- und Verkehrsverein (40 m²), das neue Landesarchiv (160 m²) sowie Räume für Infrastruktur und Erschliessungen (160 m²).

3.3. Museumskonzept

Die Museumskommission nahm ihre Tätigkeit am 10. Februar 1989 auf. Dabei wurde von den zugezogenen Fachleuten bestätigt, dass die vorhandene Sammlung im Heimatmuseum Appenzell erstaunliche und kulturgeschichtlich wertvolle Objekte aufweist. Andererseits wurde darauf hingewiesen, es seien Schwerpunkte zu bilden, die durch ihre Einmaligkeit zum Magnet des Museums Appenzell werden. Sodann sollen in Wechselausstellungen mit dem vorhandenen Material attraktive Neuigkeiten vermittelt und es sollte auch der Depotfrage die entsprechende Beachtung geschenkt werden. Nach Erarbeitung eines Grobkonzeptes wurde das Gespräch mit einem Museumsberater aufgenommen, welches zu folgender konzeptioneller Ausgangslage führte:

Das Museum Appenzell wird als Museum mit historisch-kulturhistorischem Schwerpunkt geführt und stellt die Geschichte des Kantons Appenzell i. Rh. von der Urzeit bis in die Neuzeit dar. Es zeigt die Zusammenhänge von Wirtschaft, Religion und Brauchtum der gesamten Region sowie die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Kultur, Geschichte und Wirtschaftsstruktur des ganzen Appenzellerlandes auf.

Die entsprechende räumliche Aufteilung sieht in der Übersicht folgendes Ausstellungskonzept vor:

RATHAUS

2. Dachgeschoss

Staat und Recht

Rechtsgeschichte, Kirche und Staat, politisches System, Landsgemeinde, Münzen, Wappen, Banner, Recht und Strafe.

1. Dachgeschoss

Stickerei/Schmuck/Trachten/Kunstgewerbe

Stickereisammlung, Appenzeller Silber- und Goldschmuck, Appenzeller Trachten, Kunstgewerbe.

2. Obergeschoss

Landesgeschichte

Frühgeschichte, Besiedlung, Landesgeschichte bis 1597, Appenzeller Wohnung, Landesgeschichte seit der Landteilung.

1. Obergeschoss

Ratssäle

Durchgang zum Buherre Hanisefs

BUHERRE HANISEFS

Dachgeschoss

Wirtschaft und Handwerk

Landwirtschaft im Kanton Appenzell, Sennenstube, Handwerk, Kunsthandwerk, Volkskunst Appenzeller Haustypen.

2. Obergeschoss

Wildkirchli

Urgeschichte, Funde, Grabungen, Scheffel.

Religiöses und weltliches Brauchtum

Sitten und Gebräuche im Laufe des Jahres, im Laufe des Lebens, Appenzeller Dialekt, Namen, Übernamen, Appenzeller Musik und ihre Instrumente.

1. Obergeschoss

Tourismus

Berggasthäuser, Erstellung der Bergwege, Bäder, Kurhäuser, Molkenkuren, Berühmte Gäste, Fremdenbücher

Durchgang zum Rathaus

Erdgeschoss (Eingang)

Empfang

Kasse, Orientierung, Verkaufsstand, Dia- und Videoprojektion, Wechselausstellungen.

Die auf diesem Gestaltungskonzept beruhende Kostenschätzung ergab für Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsgestaltung den Betrag von Fr. 403'115.--, welcher Eingang in den Kostenvoranschlag gefunden hat.

Der Historische Verein hat schriftlich zugesichert, das heute zur Verfügung stehende Museumsgut als Leihgabe mit einem langjährigen Vertrag zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen Kulturgüter des Kantons, der Stiftung Pro Innerrhoden sowie weitere Leihgaben.

3.4. Betriebskonzept

Auch die Betriebskommission nahm ihre Tätigkeit sofort auf, erstellte vorerst ein Grobkonzept und erarbeitete daraufhin folgendes Betriebskonzept:

Es ist eine Betriebskommission, bestehend aus Vertretern des Kantons, des Historischen Vereins und des Vereins Volksbibliothek, zu bilden. Diese Betriebskommission entscheidet im Rahmen eines von der Standeskommission zu genehmigenden Budgets in allen betrieblichen Fragen. Das für den Betrieb von Museum, Volksbibliothek und Kantonsbibliothek notwendige Personal für Aufsicht, Führungen, Ausgabe von Büchern etc. wird von den Trägerorganisationen Verein Volksbibliothek und Historischer Verein rekrutiert.

Es ist beabsichtigt, mit den vorhandenen Einrichtungen und der entsprechenden Organisation folgende Ziele zu erreichen:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades von Museum, Volksbibliothek und Kantonsbibliothek
- Erhöhung der Besucherfrequenzen (Einheimische und Gäste)
- Minimierung des Betriebsdefizites durch Zusammenarbeit aller Trägerorganisationen

a) Öffnungszeiten, Personal und Eintrittspreise

- Es sind folgende **Öffnungszeiten des Museums** vorgesehen:

April—Oktober: Täglich	10.00—12.00 Uhr
	14.00—17.00 Uhr
November—März: Dienstag—Sonntag	14.00—16.00 Uhr

Dies ergibt eine Öffnungszeit von total 1 318 Stunden.
- Die **Volksbibliothek und Kantonsbibliothek** sollen dem Publikum während des ganzen Jahres pro Woche 3 x 3 Stunden und 1 x 3 Stunden abends zur Verfügung stehen, was 624 Stunden ergibt.
- Als **Aufsichtsorgane** sind im Museum während der ganzen Öffnungszeit in der Saison und der Zwischensaison (1 318 Stunden) eine und für die Volksbibliothek und die Kantonsbibliothek ebenfalls während der ganzen Öffnungszeit zwei Personen mit total 1 248 Stunden geplant. Hinzu kommt ein gutes Sicherheitskonzept.
- Beim **Abwart** werden 400 Stunden für Wartungs- und Reinigungsarbeiten eingesetzt.
- Für die Bedienung der **Kasse** genügt eine Person während der ganzen Öffnungszeit des Museums von insgesamt 1 318 Stunden.

b) Personalkosten

Im Betriebskonzept sind folgende Bruttokosten für den Personalaufwand vorgesehen:

Museum

Teilzeitmitarbeiter: 1 318 Stunden à Fr. 20.--	Fr. 26 360.--
Kassenpersonal und Bücherverkauf: 1 318 Stunden à Fr. 20.--	Fr. 26 360.--

Volksbibliothek und Kantonsbibliothek

8 Teilzeitmitarbeiter einschliesslich Beschriftung von Büchern: 1 248 Stunden à Fr. 20.--	Fr. 24 960.--
---	---------------

Allgemein

Dienstleistungen durch Personal des Verkehrsbüros, Administration pauschal	Fr. 30 000.--
Reinigung und Wartung: 400 Stunden à Fr. 30.--	Fr. 12 000.--
	Fr. 119 680.--
Total Kosten für das Betriebspersonal (aufgerundet)	<u>Fr. 120 000.--</u>

c) Planerfolgsrechnung der ersten beiden Betriebsjahre

Aufwand

- Personalaufwand	Fr. 120 000.--
- Heizung und Beleuchtung	Fr. 15 000.--
- Büromaterial, Porti, Telefon	Fr. 7 000.--
- Sachversicherungen	Fr. 10 000.--
- Neuanschaffung und Erneuerung von Büchern der Volksbibliothek	Fr. 15 000.--
- Erwerb von Ausstellungsgütern im Museum	Fr. 10 000.--
- Reparaturen an Ausstellungs-Hilfsmitteln und kleinere Reparaturen an Ausstellungsgütern	Fr. 3 000.--
- Reparaturen und Restaurationen von Museumsgütern	Fr. 20 000.--
- Unterhalt, Reparatur und Service der Maschinen, Geräte, EDV	Fr. 8 000.--
- Organisation und Einrichtung von Wechseiausstellungen	Fr. 10 000.--
- Personalschulung und Weiterbildung	Fr. 2 000.--
- PR, Werbemittel, Werbung, Verkaufsförderung	Fr. 15 000.--
	<u>Fr. 235'000.--</u>

Ertrag

- Eintritte: 20 000 à durchschnittlich Fr. 2.--	Fr. 40 000.--
- Nettoerlös aus Bücherverkauf	Fr. 2 000.--
- Beitrag des Historischen Vereins	Fr. 5 000.--
- Beitrag des Vereins Volksbibliothek	
- Vereinsbeitrag	Fr. 3 000.--
- Öffentliche und private Subventionen (andere als Kanton)	Fr. 10 000.--
- Mietzinseinnahmen: Verkehrsbüro	Fr. 12 000.--
	<u>Fr. 72'000.--</u>
Total Aufwand	Fr. 235 000.--
Total Ertrag	Fr. 72 000.--
Defizit	<u>Fr. 163 000.--</u>

Sodann wurde ein Sicherheitskonzept in bezug auf Brandschutz sowie Schutz gegen Einbruch, Diebstahl und Überfall erarbeitet, deren Kosten ebenfalls im Kostenvoranschlag Eingang gefunden haben.

3.5. Konzepte Volksbibliothek, Kantonsbibliothek und Landesarchiv

Ziel der Volksbibliothek ist eine Hebung des Allgemeinwissens in der Bevölkerung, welche in der Form von Vermittlung von Literatur, die im Kanton sonst leihweise nicht erhältlich ist, angeboten wird. Zielgruppe sind Kinder im Schulalter sowie Jugendliche und Erwachsene. Die Volksbibliothek ist im sog. Bäckereihaus vorgesehen, wobei im Erdgeschoss die Ausleihe erfolgt. Im Untergeschoss befinden sich zusammen mit den Räumen des bisherigen Landesarchivs sechs Arbeits- und Leseplätze sowie ein separater Arbeits- und Studienraum. Im Obergeschoss des Bäckereihauses und in der Galerie sind Kinderbücher vorgesehen. Die Einrichtungskosten (Bücher) im Betrage von rd. Fr. 200 000.— werden vom Verein Volksbibliothek zusammen mit weiteren ausserstaatlichen Institutionen getragen.

Der Betrieb der Kantonsbibliothek wird aufgrund klarer Absprachen in den Betrieb der Volksbibliothek einbezogen.

Mit der Kantonsbibliothek wird bezweckt, das schriftliche Kulturgut zu sammeln und der Bevölkerung zugänglich zu machen sowie wissenschaftlichen Tätigkeiten soweit möglich die nötigen Hilfsmittel an die Hand zu geben. Die Kantonsbibliothek ist im Untergeschoss neben der Volksbibliothek (hinter dem Rathaus) vorgesehen. Für die heutigen Bestände sind Gestelle im Ausmass von ca. 450 m notwendig.

Das Landesarchiv besorgt die Aufbewahrung und Verzeichnung der historischen und modernen Akten der kantonalen Behörden, Amtsstellen und Gerichte sowie die Depositionierung von geschichtlich wertvollem Schriftgut aus privatem oder öffentlichem Besitz. Das Landesarchiv unseres Kantons beherbergt zudem das gemeinsame Archiv beider Appenzell bis 1597. Der Neubau mit den notwendigen Einrichtungen ist unter dem Kanzleiplatz vorgesehen.

4. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag vom 12. September 1989 weist folgende Gesamtkosten aus:

Grundstück	Fr. 11 500.—
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 348 760.—
Gebäude	Fr. 5 622 480.—
Betriebseinrichtungen	Fr. 748 580.—
Umgebung	Fr. 347 310.—
Baunebenkosten	Fr. 133 000.—
Ausstattung	Fr. 280 150.—
Reserven für Unvorhergesehenes	Fr. 388 220.—
Total Anlagekosten	<u>Fr. 7 880 000.—</u>

Die Kostenschätzung, auf welcher der Planungskredit von Fr. 350 000.-- bzw. Franken 411 000.-- aufbaut, sah folgende Kosten vor.

Grundstück	Fr. ---.--
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 239 450.--
Gebäude	Fr. 4 970 195.--
Betriebseinrichtungen	Fr. 764 300.--
Umgebung	Fr. 363 000.--
Baunebenkosten	Fr. 141 500.--
Ausstattung	Fr. 365 500.--
Reserven	Fr. 576 055.--
Total Anlagekosten	<u>Fr. 7 420 000.--</u>

Zu dieser Kostenschätzung (Preisstand 1988) muss eine Teuerung von 3 % hinzugerechnet werden, was den Betrag von Fr. 7 640 000.-- ergibt. Somit besteht zwischen der Kostenschätzung vom 2. November 1988 von Fr. 7 640 000.-- und dem Kostenvorschlag vom 12. September 1989 von Fr. 7 880 000.-- eine Differenz von Fr. 240 000.-- oder 3,1 %. Diese ist vorwiegend auf das in der Kostenschätzung noch nicht berücksichtigte bessere Sicherheitskonzept und insbesondere auf das Lüftungskonzept zurückzuführen.

Zu den Gesamtkosten von Fr. 7 880 000.-- kommen im weiteren die nicht baulichen Kosten für die Herrichtung des Ausstellungsgutes von Fr. 310 000.-- sowie Betriebsinvestitionen für Katalogisierung, Zügeln und EDV. Es ist vorgesehen, für diese Kosten anderweitige Geldquellen (Stiftungen, private Sponsoren) zu suchen oder gegebenenfalls gewisse Investitionen zurückzustellen.

An die Bau- und Einrichtungskosten ist der Ständekommission vom Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern mit Schreiben vom 10. Mai 1989 aus dem Prägegewinn des Bundes ein Beitrag von Fr. 1 000 000.--, auszahlbar in den Jahren 1990 bis 1992, zugesichert worden. Im entsprechenden Schreiben führt der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern aus, das Vorhaben Museum Appenzell zeuge von einer weitsichtigen Planung und von einer kulturpolitisch zukunftsorientierten Haltung, da nicht einfach ein Museum traditionellen Zuschnitts, sondern ein multifunktionales kulturelles Zentrum eingerichtet werden solle. Die Anstrengungen, die der Kanton Appenzell I.Rh. hierfür unternehme, seien beeindruckend, so dass sich auch die wirksame Hilfe des Bundes rechtfertige.

Sodann können unter dem Titel Denkmalschutz (Fr. 1 024 807.--) und Kulturgüterschutz (Fr. 210 000.--) seitens des Bundes Beiträge erwartet werden. Es ist zudem möglich, für das Bauvorhaben ein zinsloses IHG-Darlehen in ansehnlicher Höhe erhältlich zu machen.

5. Bauzeit

Bei Erteilung des Kredites durch die Landsgemeinde 1990 ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Herbst 1990 zu beginnen. Vorerst sollen die Archivräume unter dem Buher-

re Hanisefs und unter dem Kirchenplatz erstellt werden sowie das neue Landesarchiv unter dem Kanzleiplatz. Es ist in der Folge möglich, das Landesarchiv zu zügeln und im Untergeschoss die Einrichtungen für die Volksbibliothek an die Hand zu nehmen. Gleichzeitig beginnen die Arbeiten im Buherre Hanisefs sowie im Rathaus, so dass es möglich sein sollte, die Bauarbeiten im Frühling 1992 abzuschliessen und im Sommer des gleichen Jahres das Museum zu eröffnen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Erteilung eines Kredites
für den Umbau und die Erweiterung des Hauses
Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der
Angliederung eines neuen Landesarchivs**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh. beschliesst:

I.

Für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs wird gemäss dem Kostenvoranschlag vom 12. September 1989 ein Kredit von Fr. 7 880 000.— (Preisbasis September 1989), abzüglich Bundessubvention, gewährt.

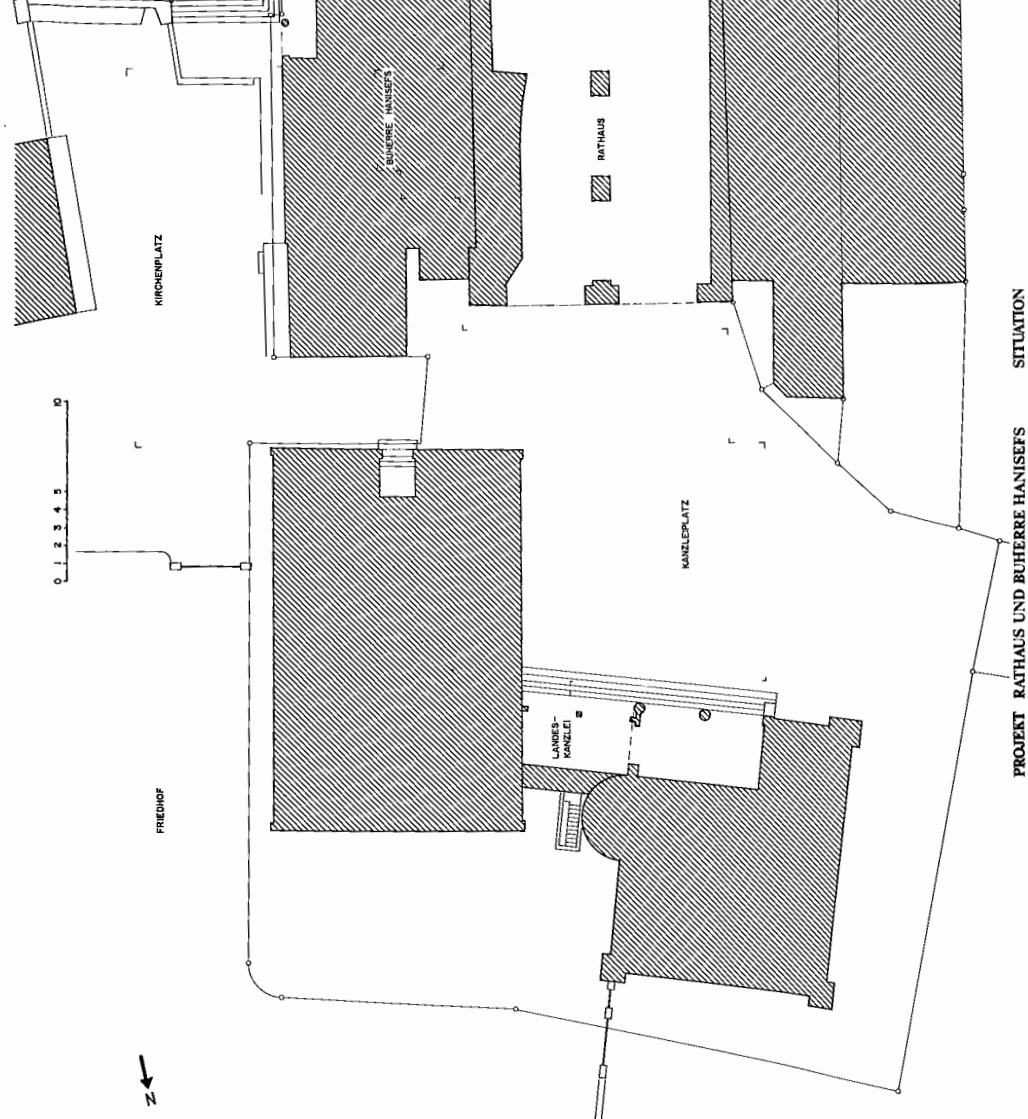
II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

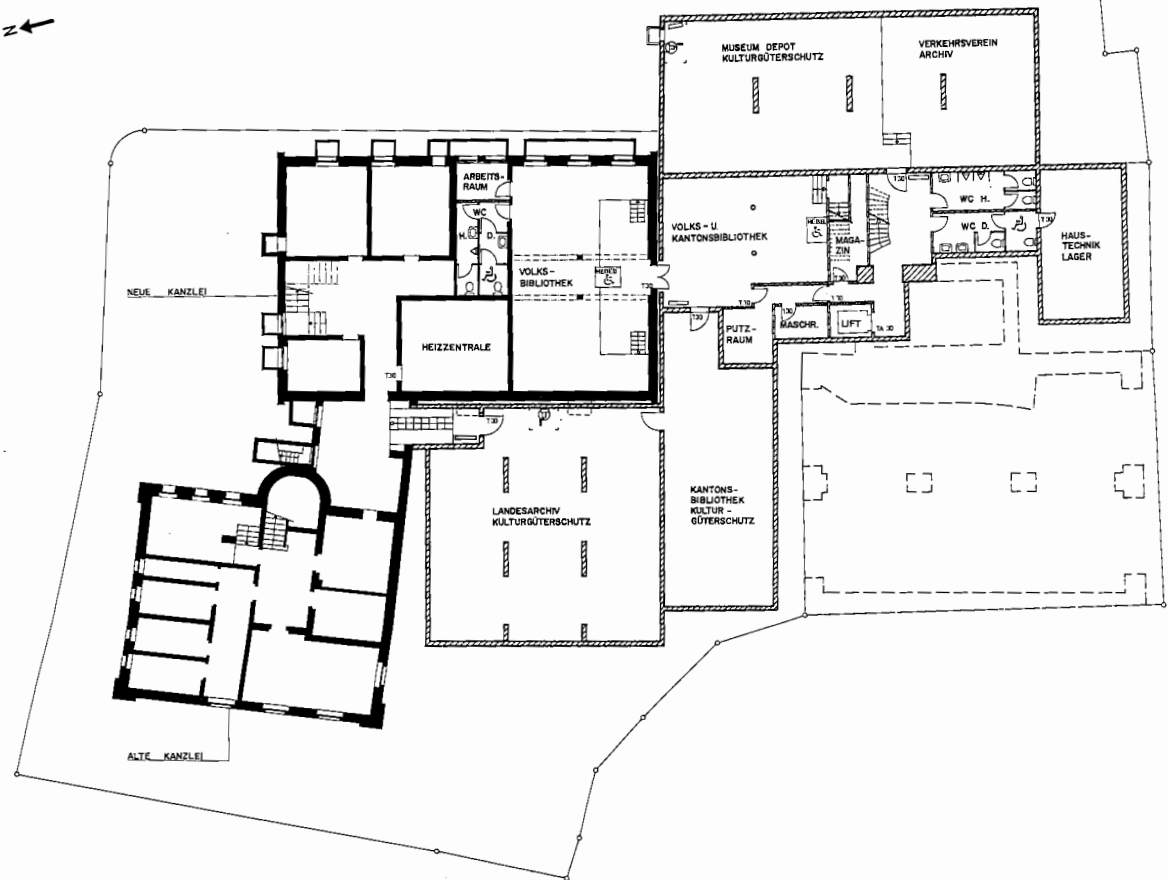
Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig die Annahme dieses Landsgemeindebeschlusses.



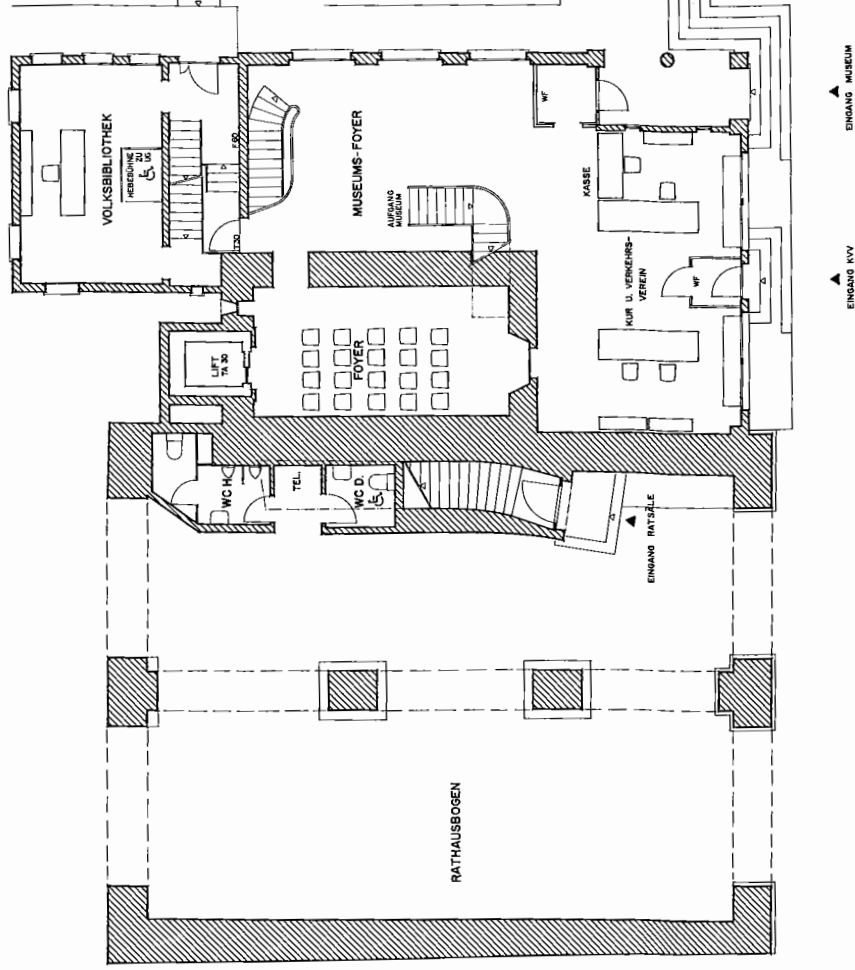
0 1 2 3 4 5 10



69

PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFFS UNTERGESCHOSS

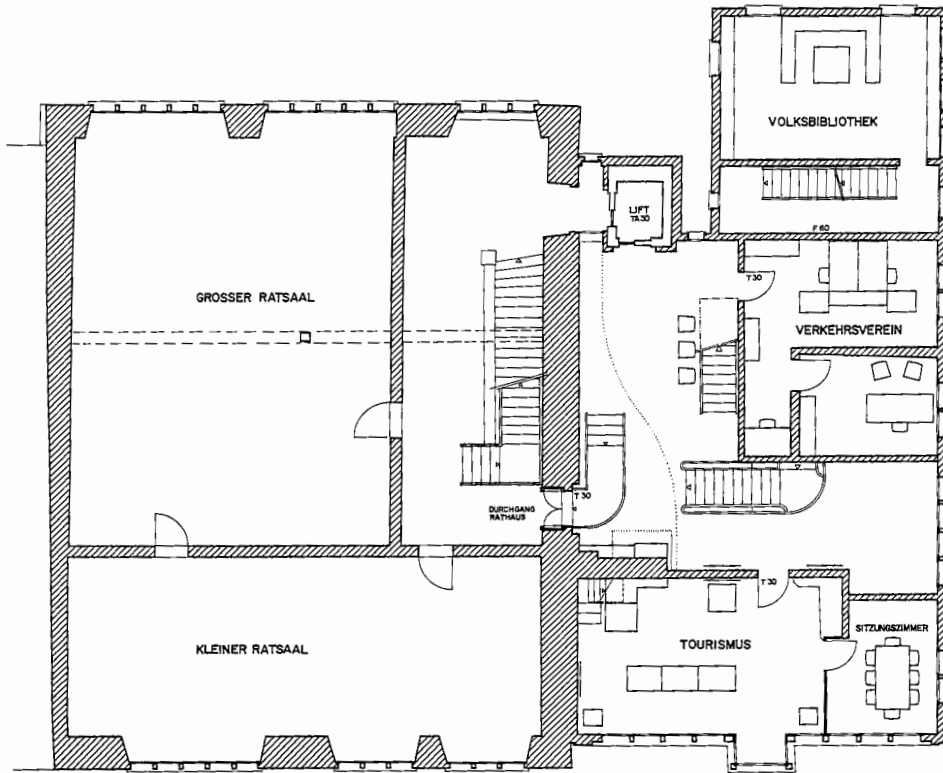
0 1 2 3 4 5 10



PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANSEIS

ERDGESCHOSS

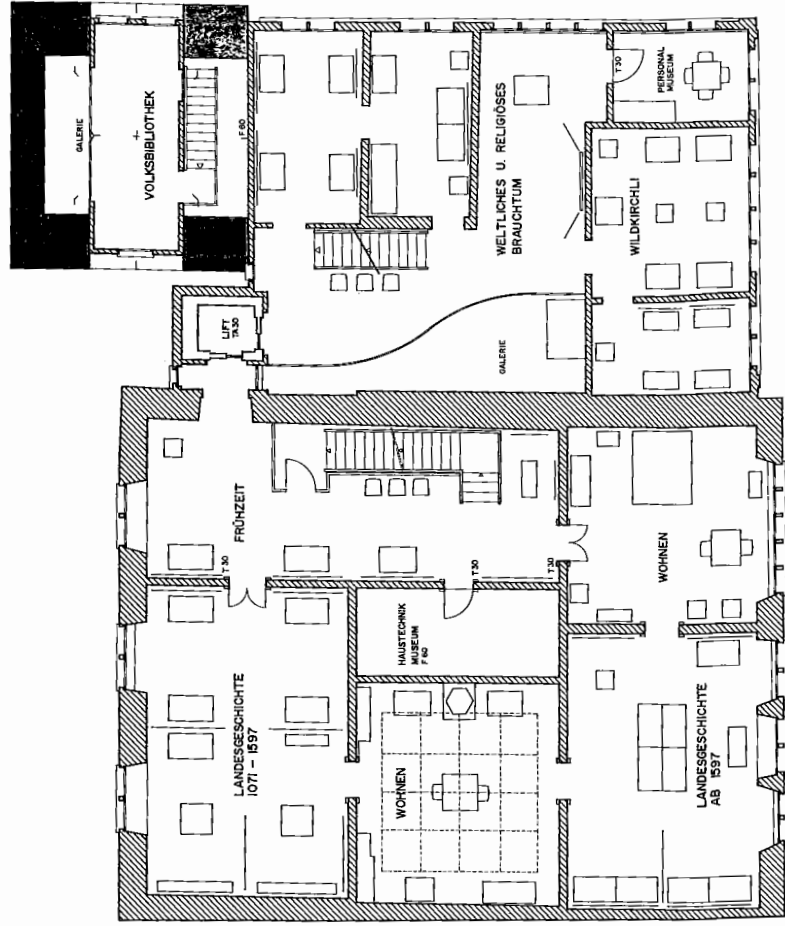
0 1 2 3 4 5 10



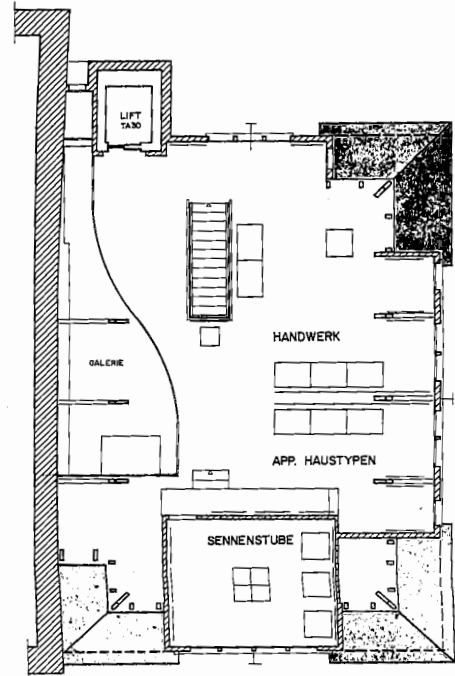
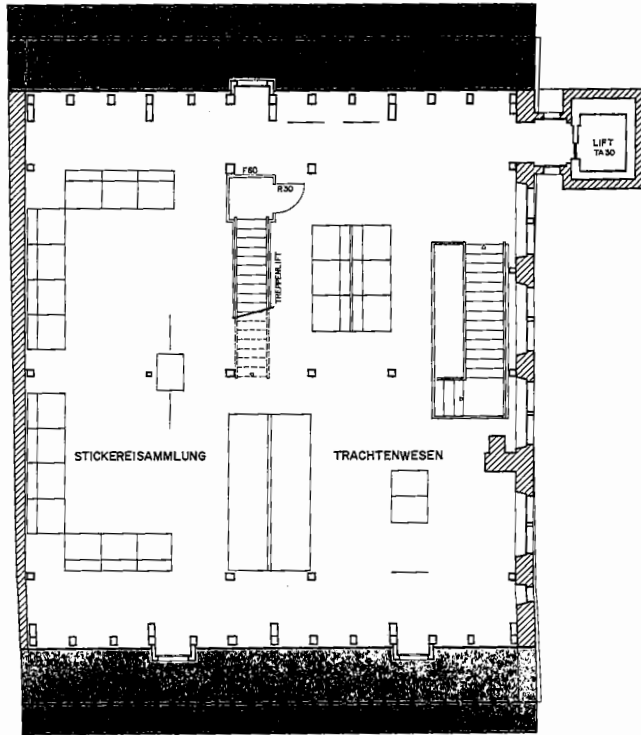
71

PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFS

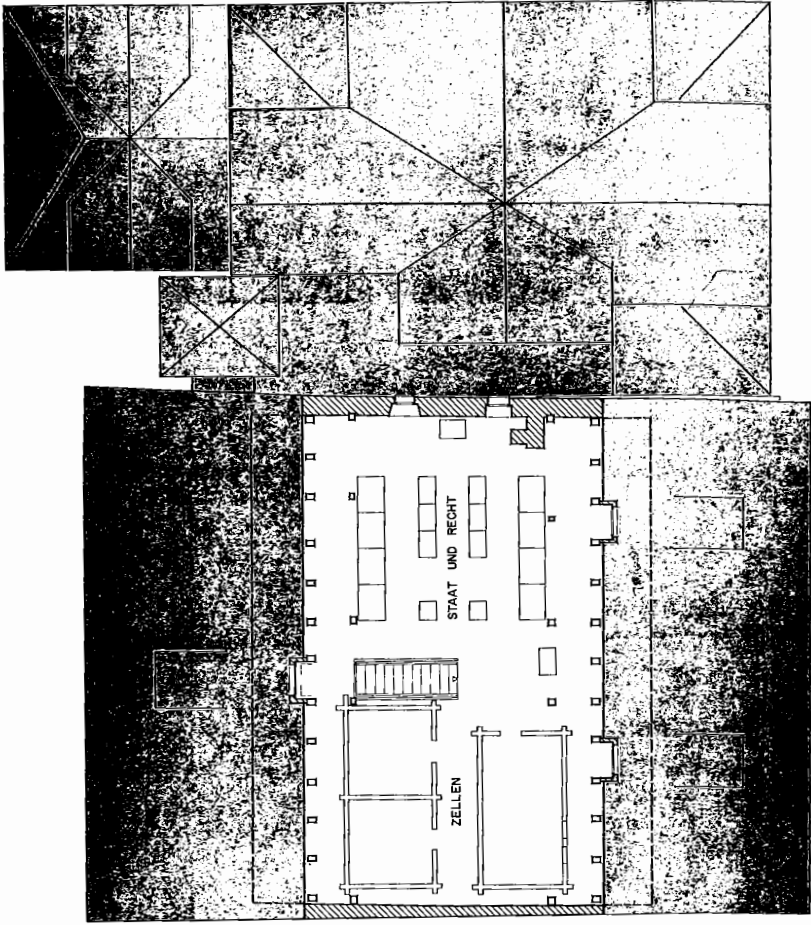
1. OBERGESCHOSS



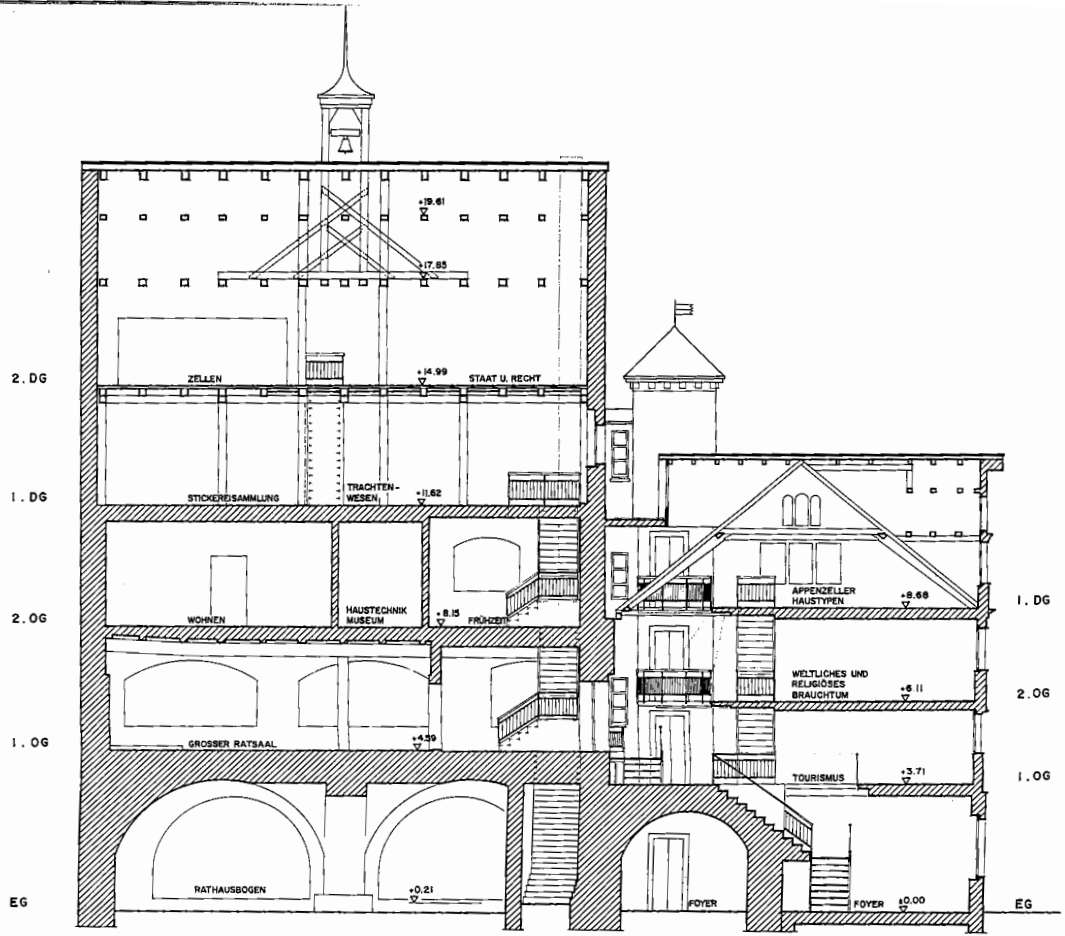
PROJEKT RATHAUS UND BUHERRÉ HANISEFFS 2. OBERGESCHOSS



0 1 2 3 4 5 10

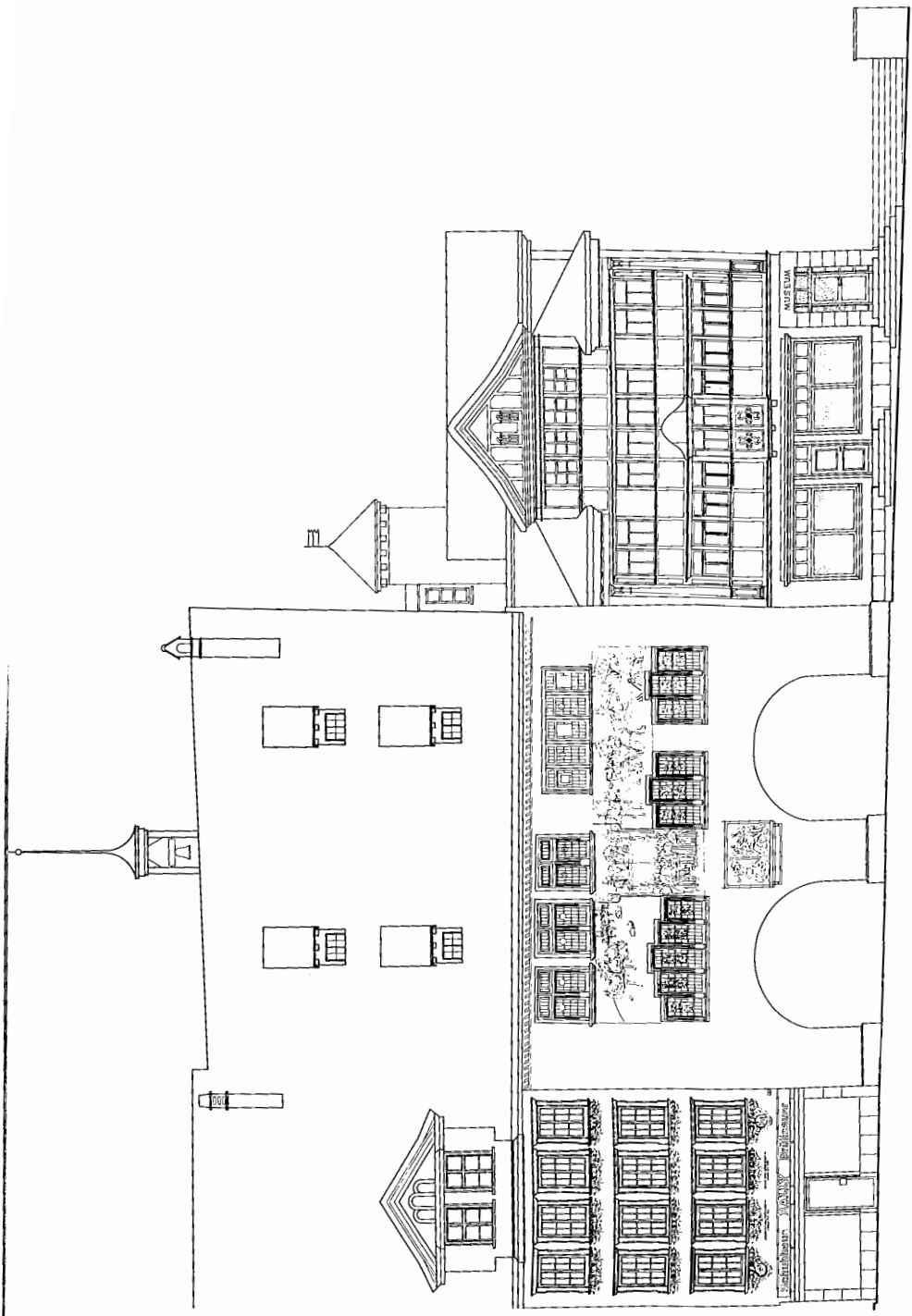


PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFFS 2. DACHGESCHOSS

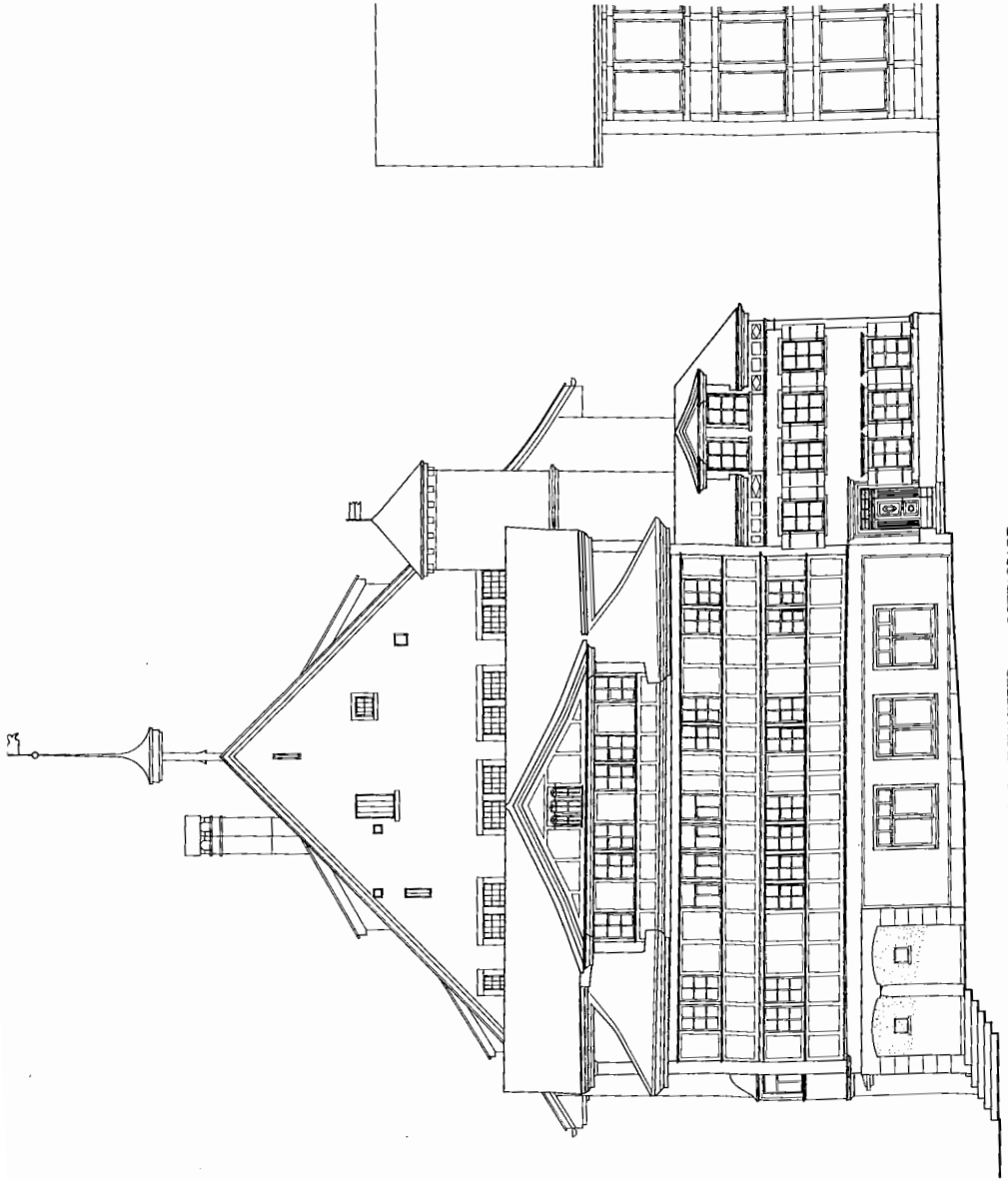


75

PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFS LÄNGSSCHNITT



PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE HANISEFS SÜDESSADE



PROJEKT RATHAUS UND BUHERE HANSEFESTS OSTFASADE



PROJEKT RATHAUS UND BUHERRE, HANISEFS NORDESSADE

Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Das Gesuch um Erteilung des Landrechtes und des Bürgerrechtes des Innern Landes haben gestellt:



a) Claudia Maria Giuseppina **La Ragione**, geb. 5. Dezember 1957 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, kaufm. Angestellte, wohnhaft Schützenwiesstrasse 1, 9050 Appenzell.

Als Tochter von Gennaro Ciro Giuseppe La Ragione und Maria geb. Ceccato wurde Claudia Maria Giuseppina am 5. Dezember 1957 in Appenzell geboren. Ihre Eltern lebten ab 1950 bis zu ihrem Tode in Appenzell. Claudia La Ragione wuchs zusammen mit zwei Brüdern in Appenzell auf und besuchte hier sechs Jahre die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule. Von 1973 bis 1976 absolvierte sie bei der Firma Huber Lehner AG in Appenzell die Lehre als kaufmännische Angestellte. Danach folgten Sprachaufenthalte in

England und der Westschweiz. Von 1978 bis 1980 war Claudia La Ragione als Sachbearbeiterin bei der Firma Tiara-Teppichboden AG in Urnäsch tätig. In den Jahren 1980 bis 1982 betätigte sie sich jeweils während des Sommers als Fremdenführerin in Italien. Im Winter arbeitete sie bei verschiedenen Arbeitgebern in der Schweiz. Nebst einem kurzen Unterbruch ist sie seit Dezember 1982 bei der Firma Normstahl AG in Montlingen als Chefsekretärin und verantwortliche Exportleiterin angestellt. Claudia La Ragione beherrscht fünf Sprachen in Wort und Schrift und wird von ihrem Arbeitgeber als anständige, zuverlässige, loyale und verantwortungsbewusste Mitarbeiterin geschildert. Sie fühlt sich mit ihrem Heimatland nicht verbunden und möchte deshalb das Bürgerrecht desjenigen Landes erwerben, in dem sie aufgewachsen ist und sich zeit ihres Lebens aufzuhalten gedenkt. Sie hat einen guten Kontakt zur hiesigen Bevölkerung und fühlt sich bei uns in jeder Beziehung wohl.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Claudia Maria Giuseppina La Ragione das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Landrechtsgebühr: Fr. 2 500.—



b) Sergio Paolo Antonio **La Ragione**, geb. 10. Januar 1953 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, Konstruktionsschlosser, wohnhaft Schützenwiesstrasse 1, 9050 Appenzell.

Sergio Paolo Antonio wurde als Sohn von Gennaro Ciro Giuseppe La Ragione und Maria geb. Ceccato am 10. Januar 1953 in Appenzell geboren. Seine Eltern waren von 1950 bis zu ihrem Tode in Appenzell wohnhaft. Sergio La Ragione wuchs zusammen mit zwei Geschwistern in Appenzell auf und besuchte hier sechs Jahre die Primarschule und drei Jahre die Schule des Gymnasiums Appenzell. Von 1969 bis 1973 absolvierte er bei der Firma Gebrüder Bühler AG in Uzwil die Lehre als Konstruktionsschlosser. Nach

dem Lehrabschluss trat er in die Montageabteilung der Lehrfirma ein, wo er seine berufliche Tätigkeit im Ausland und in der Schweiz ausüben konnte. Sergio La Ragione ist seiner Lehrfirma bis zum heutigen Zeitpunkt treu geblieben und wurde vor zwei Jahren zum Chefmonteur im Bereich Umwelttechnik befördert. Von seinem Arbeitgeber wird der Gesuchsteller als zuverlässiger, tüchtiger, loyaler und anständiger Arbeiter geschildert. Nachdem Sergio La Ragione in Appenzell aufgewachsen ist, die deutsche Sprache als Muttersprache führt und ausser seiner beruflichen Tätigkeit im Ausland immer in unserem Kanton wohnhaft gewesen ist, fühlt er sich eher als Schweizer und nicht als italienischer Staatsbürger. Er kennt die Schweiz wesentlich besser als sein Heimatland. Sergio La Ragione ist im Zivilschutz eingeteilt und hat auch bereits während mehreren Tagen Zivilschutzdienst geleistet. Er ist bereit, die mit der Bürgerrechtserteilung verbundenen Pflichten zu übernehmen. Sergio La Ragione möchte das Bürgerrecht jenes Landes erwerben, in dem er aufgewachsen ist und sich zeitlebens aufzuhalten gedenkt.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Sergio Paolo Antonio La Ragione das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Landrechtsgebühr: Fr. 4 000.—



c) Sadik **Yavuz**, geb. 1. Mai 1958 in Trabzon (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, verheiratet mit Sevim geb. Güner, Chauffeur, wohnhaft Strahlholz 334, 9054 Haslen.

Sadik Yavuz verbrachte seine Jugendjahre mit vier Brüdern in Trabzon (Türkei), wo er auch die Pflichtschule absolvierte. Nach der Mittelschule betätigte er sich als Hilfsarbeiter in einem Transportgeschäft. Im Jahre 1974 reiste er in die Schweiz ein und trat im Spital Gais eine Stelle als Küchengehilfe an. Anfangs September 1976 wechselte er zur Firma Höhener und Co. AG, wo er als Maschinenführer tätig war. Diese Stelle versah er bis Ende August 1980 und wechselte dann zur Firma Bötschi AG in Herisau. Auch dort

war er als Maschinenführer tätig. Seit Juli 1986 übt Sadik Yavuz den Beruf als Chauffeur aus und ist seit September 1988 bei der Firma Waldburger AG in St.Gallen tätig. Sadik Yavuz hat sich am 3. Juni 1973 mit Sevim geb. Güner, türkische Staatsangehörige, verheiratet. Dieser Ehe entsprossen die Kinder Suzan, geb. 11. Januar 1977 in Teufen, Suzcan, geb. 12. Juni 1978 in Teufen, Sevgi, geb. 19. August 1982 in Herisau, und Serkan, geb. 29. September 1985 in Herisau. Zusammen mit seiner Familie wohnt der Gesuchsteller seit 28. Juni 1982 im Strahlholz 334, Bezirk Schlatt-Haslen. Zu seinem Heimatland hat Sadik Yavuz insofern noch eine Beziehung, als er dort während den Ferien seine Verwandten und Bekannten besucht. Im übrigen aber ist die Schweiz zu seinem zweiten Heimatland geworden. Sowohl der Gesuchsteller selbst als auch seine Ehefrau hegen den Wunsch, das Bürgerrecht des Kantons und die Staatsbürgerschaft jenes Landes zu erwerben, in dem sie sich zeitlebens aufzuhalten gedenken.

In die Einbürgerung miteinbezogen sind die Ehefrau des Gesuchstellers und seine vier Kinder. Mit der Erteilung des Landrechtes erhält die Familie Yavuz das Bürgerrecht des Innern Landes und des Kantons Appenzel I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

Landrechtsgebühr: Fr. 2 500.—

Der Grosse Rat empfiehlt Euch, diesen Gesuchen zu entsprechen.

P. P. 
9050 Appenzell